



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

| | | | |
|---|---|---------------------------------------|--|
| Hochschule | Technische Hochschule Rosenheim | | |
| Ggf. Standort | Campus Mühldorf am Inn | | |
| Studiengang | Pädagogik der Kindheit | | |
| Abschlussbezeichnung | Bachelor of Arts (B.A.) ¹ | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input checked="" type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input checked="" type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | Sieben | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 210 | | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 04.10.2017 | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | ** | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| | 34 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| | 24 (seit 2020) | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | Von WiSe 2016/2017 bis WiSe 2021/2022 | | |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 1 | | |
| Verantwortliche Agentur | Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) | | |
| Zuständige/r Referent/in | | | |
| Akkreditierungsbericht vom | 08.09.2023 | | |

**Der Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt.

¹ Absolvent:innen des Studiengangs sind gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem Bachelorstudiengang“ in seiner aktuellen Fassung vom 21.09.2022 berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte:r Erzieher:in“ zu führen.

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| <i>Ergebnisse auf einen Blick</i> | 4 |
| <i>Kurzprofil des Studiengangs</i> | 5 |
| <i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen-Gremiums</i> | 7 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 9 |
| <i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> | 9 |
| <i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> | 10 |
| <i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> | 12 |
| <i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> | 12 |
| <i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> | 13 |
| <i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> | 14 |
| <i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkrStV)</i> | 14 |
| <i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> | 15 |
| <i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i> | 16 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 17 |
| 2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> | 17 |
| 2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> | 17 |
| Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 17 |
| Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 20 |
| Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) | 20 |
| Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)..... | 24 |
| Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)..... | 26 |
| Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) | 29 |
| Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) | 32 |
| Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) | 34 |
| Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) | 36 |
| Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) | 38 |
| Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)..... | 38 |
| Studienerfolg (§ 14 MRVO) | 39 |
| Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) | 43 |
| Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) | 44 |
| Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) | 45 |

| | |
|---|-----------|
| Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) | 46 |
| 3 Begutachtungsverfahren..... | 46 |
| 3.1 Allgemeine Hinweise..... | 46 |
| 3.2 Rechtliche Grundlagen..... | 47 |
| 3.3 Gutachter:innengremium | 47 |
| 4 Datenblatt | 48 |
| 4.1 Daten zum Studiengang | 48 |
| Studiengang: Pädagogik der Kindheit (B) Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs | 48 |
| 4.2 Daten zur Akkreditierung..... | 49 |
| 5 Glossar..... | 50 |

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innen-Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innen-Gremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau; § 11 MRVO): Die Ergebnisse der ab Sommersemester 2023 vorgesehenen Erhebung über den Verbleib der Studierenden sind nachzureichen.

Auflage 2 (Kriterium Personelle Ausstattung; § 12 Abs. 2 MRVO): Das studiengangspezifische Lehrpersonal sollte um eine einschlägig qualifizierte Professur mit der Denomination „Pädagogik der Kindheit“ und um mindestens eine ebenso einschlägig qualifizierte LfbA erweitert werden.

Auflage 3 (Kriterium Besonderer Profilanpruch; § 12 Abs. 6 MRVO): Die studiengangspezifischen Anrechnungsmodalitäten sind in der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln.

Hochschule

Die 1971 als Fachhochschule gegründete Technische Hochschule Rosenheim (TH Rosenheim) bietet Studiengänge in den fünf Fachrichtungen Technik, Wirtschaft, Gestaltung, Gesundheit und Soziales an. Sie versteht sich als ein wesentlicher Impulsgeber für die Entwicklung und Nachwuchsförderung der gesamten Region Südostoberbayern. Die kontinuierliche Ausweitung des Studiengangangebots erfolgt dabei orientiert an den Bedarfen der regionalen Wirtschaft und in enger Abstimmung mit Politik, Unternehmen und Branchenverbänden. Ziel der TH Rosenheim ist es, für die Region in der Region auszubilden – dabei aber Internationalität und Weltoffenheit zu fördern.

Durch den Beschluss des bayerischen Ministerrats für ein „wissenschaftsgestütztes Struktur- und Regionalisierungskonzept“ im Herbst 2014 wurde es möglich, grundständige Studiengänge an Standorten außerhalb des Muttercampus in Rosenheim zu etablieren. Vor diesem Hintergrund hat die TH Rosenheim ein Konzept unter der Dachmarke „Campus Mühldorf am Inn“, „Campus Burghausen“ und zuletzt „Campus Chiemgau in Traustein“ erarbeitet. Der Studienstandort Campus Mühldorf am Inn, an dem der zu akkreditierende duale Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ angesiedelt ist, kann auf eine erfolgreiche Entwicklungsphase seit dem Start im Studienjahr 2014/2015 zurückblicken. Am Campus in Mühldorf am Inn sind inzwischen über 600 Studierende eingeschrieben, die mehrheitlich aus der Region kommen. Zum 01.10.2021 wurde der Campus Mühldorf am Inn, als bis dahin eigenständige wissenschaftliche Einrichtung, in die „Fakultät für Sozialwissenschaften“ überführt und stellt damit die zehnte und jüngste Fakultät der TH Rosenheim mit ihrem Schwerpunkt in sozialwissenschaftlichen Studiengängen dar. Am Campus Mühldorf werden in fünf Bachelorstudienangeboten (drei grundständige Bachelorstudiengänge und zwei berufsbegleitende Bachelorstudiengänge im Weiterbildungsbereich) Fachkräfte im sozialwissenschaftlichen und pädagogischen Bereich ausgebildet, um den Versorgungsbedarf in der Region langfristig zu sichern. Das Studienangebot umfasst derzeit die folgenden Bachelorstudiengänge: „Pädagogik der Kindheit“, „Soziale Arbeit“ und „Angewandte Psychologie“. Über die „Academy for Professionals“ (afp), der Weiterbildungseinrichtung der TH Rosenheim, werden ergänzend die berufsbegleitenden Studiengänge „Betriebswirtschaft“ sowie „Maschinenbau“ angeboten. Derzeit lehren zwölf Professor:innen (Stand: September 2023), vier Lehrkräfte für besondere Aufgaben, fünf wissenschaftliche Mitarbeiter:innen sowie Lehrbeauftragte an der Fakultät für Sozialwissenschaften.

Kurzprofil des Studiengangs

Der zu akkreditierende Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ ist ein Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht gemäß § 4 Abs. 6 der Entwurfsfassung der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ einem Workload von 25 Stunden. Der Gesamt-Workload liegt bei 5.250 Stunden. Insgesamt 2.575 Stunden (103 CP) werden für die Ausbildung zum:r Erzieher:in auf das Studium angerechnet. Der hochschulische Teil umfasst 2.675 Stunden (107 CP). Er gliedert sich in 672 Stunden Präsenzzeit, 1.425 Stunden Selbstlernzeit und 578 Stunden Blended Learning, davon erfolgen 528 Stunden in asynchroner Form und 50 Stunden in synchroner Form (Modul 5.2).

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich um einen ausbildungsintegrierenden bzw. alternativ berufsbegleitenden Studiengang, der unter Einsatz eines Blended Learning Kon-

zepts, Präsenz- und Online-Phasen kombiniert“. Der Studiengang wird in zwei Varianten angeboten: In der siebensemestrigen „dualen“, ausbildungsintegrierenden Variante werden Studium und Berufsausbildung über den Weg der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen aus der Ausbildung zum:zur staatlich anerkannten Erzieher:in (insgesamt 103 CP) miteinander verzahnt. Die Verschränkung erfolgt ausbildungsintegrierend, indem die staatliche Anerkennung als Erzieher:in im Laufe des Studiums erworben wird. Der Berufsabschluss des:der Erzieher:in wird nicht von der Hochschule vergeben. Damit knüpft das Studium an die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierenden dualen Bachelorstudiengängen“ in seiner aktuellen Fassung vom 12.10.2022 an. Die siebensemestrige „duale“, ausbildungsintegrierende Variante umfasst vier duale, ausbildungsintegrierende theoretische Studiensemester, ein praktisches Studiensemester und zwei sich anschließende Semester in Vollzeitform. Das 30 CP umfassende praktische Studiensemester (28 CP Praktikum und zwei CP Praxisreflexion) findet regelhaft im 5. Studiensemester statt. Angehende Erzieher:innen mit (Fach)Abitur können aufgrund der Ausbildungsreform direkt in die dreijährige Ausbildung und damit auch direkt in das Studium einsteigen. Ab der Zulassung zum Studium verfolgen die Studierenden in den ersten vier Semestern parallel weiterhin ihre Ausbildung zum:zur Erzieher:in an der Fachakademie. In diesen zwei Jahren werden parallel dazu an der Hochschule insgesamt neun Module im Umfang von je fünf CP studiert (zusammen 45 CP). Die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen werden im Umfang von 75 CP pauschal auf das Studium angerechnet. Weitere 28 CP aus dem Praxissemester, das in Verantwortung der jeweiligen Fachakademie absolviert wird, werden ebenfalls auf das Studium angerechnet. Insgesamt werden somit 103 CP angerechnet. Die beiden letzten Semester im Umfang von 60 CP werden an der Hochschule in Vollzeit absolviert. Zusammen ergeben sich somit 210 CP.

Die zweite, berufsbegleitende Studienvariante richtet sich an Studierende mit einer abgeschlossenen Erzieher:innenausbildung. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten im Rahmen der Ausbildung zum:zur staatlich anerkannten Erzieher:in, die sich verkürzend auf die Studiendauer auswirkt, da sie im Umfang von 103 CP (2.575 Stunden) pauschal auf das Studium angerechnet wird (damit basieren knapp 50 % des Studiengangs auf der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen). In der berufsbegleitenden Variante des Studiengangs haben die Studierenden die Möglichkeit, individuell Module aus höheren Semestern vorzuziehen und dadurch die Studiendauer entsprechend zu reduzieren.

Aus dieser Konstellation divers zusammengesetzter Studierendenkohorten ergibt sich die Notwendigkeit, eine flexible Studienstruktur vorzuhalten, die sowohl die Vereinbarkeit mit Schultagen an den Fachakademien sowie mit Arbeitstagen im Beruf ermöglicht. Durch die Organisation in Blocktagen unter Ergänzung von Blended Learning Angeboten, deren Anteil mit fortschreitendem Studium steigt, wird diese hohe Flexibilität des Studienangebotes zur Ermöglichung der Kooperation mit Trägern und Fachakademien erreicht, so die Hochschule. Im ersten Semester sind zwei Module im Umfang von je fünf CP zu belegen. Je nach Modulgestaltung werden entweder sechs ganze oder 12 halbe Blocktage unterrichtet, die in Präsenz am Campus stattfinden. Die Blockzeiten finden zwischen 8:45 Uhr und 17:00 Uhr statt. Die Blended Learning Einheiten in den beiden Modulen im ersten Semester umfassen 25 % bzw. 15 Stunden je Modul. In den Semestern zwei bis vier reduziert sich die Zahl der Blocktage je Modul auf fünf ganze oder zehn halbe Tage. Der Blended Learning Anteil steigt auf 40 % bzw. 24 Stunden je Modul. Studientag ist im zweiten Semester ebenfalls der Mittwoch, im dritten und vierten Semester ist es der Montag. In den Semestern sechs und sieben gibt es je Modul entweder vier ganze oder sieben halbe Blocktage, die

jeweils donnerstags und freitags stattfinden. Der Blended Learning Anteil liegt dann bei 50 %. Die modulare Verteilung Präsenzstunden, Selbstlernstunden und Blended Learning ist den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch zu entnehmen.

Der neu ausgerichtete, in dieser Form erstmals zum Wintersemester 2024/2025 angebotene Studiengang ist in 36 studiengangspezifische Pflichtmodule untergliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Von zwei Ausnahmen abgesehen (Bachelorarbeit und Begleitseminar 10 CP, Praxissemester 28+2 CP), sind alle Module auf fünf CP ausgelegt. Die Inhalte der einzelnen Module sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters vermittelt werden können. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Der Studiengang qualifiziert zudem für den reglementierten Beruf des:der „Staatlich anerkannten Kindheitspädagog:in“ und berechtigt zur Führung dieser Berufsbezeichnung.

Gemäß § 20 Qualifikationsverordnung (QualV) wird eine Qualifikation für ein Studium an Fachhochschulen, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, nachgewiesen durch: 1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, 2. die Fachhochschulreife oder fachgebundene Fachhochschulreife, 3. die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 29 QualV oder die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 30 QualV. Darüber hinaus benötigen die Bewerber:innen einen Ausbildungsplatz zum:zur staatlich anerkannten Erzieher:in an einer kooperierenden Fachakademie für Sozialpädagogik oder eine bereits abgeschlossene Ausbildung zum:zur staatlich anerkannten Erzieher:in. Der Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt. Die Zulassung erfolgt jährlich jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2016/2017. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Der Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ befindet sich seit seiner Eröffnung zum Wintersemester 2016/2017 in einer Erprobungsphase im Rahmen des Schulversuchs des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK). Nach aktueller Regelung der Bekanntmachung kann zum Wintersemester 2025/2026 vorerst der letzte Jahrgang das Studium im Rahmen des Schulversuchs aufnehmen. Nach der Evaluation des Modellprogramms wird von Seiten des BayStMUKs eine Entscheidung über eine Verstetigung des Studienprogramms getroffen. Als Kooperationspartner in diesem Schulversuch hofft die Hochschule auf eine positive Entscheidung zur Fortführung des Studienangebots in der ausbildungsintegrierenden Variante in Zusammenarbeit mit den Fachakademien für Sozialpädagogik, die, anders als die Hochschule, nicht dem Bayerischen Wissenschaftsministerium sondern dem Bayerischen Kultusministerium unterstehen. Die Fortführung der Variante „berufsbegleitend“ ist von dieser Entscheidung nicht betroffen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen-Gremiums

Der in Oberbayern an der Fakultät für Sozialwissenschaften am Campus Mühldorf am Inn, einem Standort der Technischen Hochschule Rosenheim angebotene Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ ist ein Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Der siebensemestrigem Studiengang, der in einer ausbildungsintegrierenden und in einer auf einer abgeschlossenen Erzieher:innenausbildung aufbauenden Studienvariante angeboten wird (es werden in beiden Varianten jeweils 103 CP für die Erzieher:innenausbildung auf das Studium angerechnet), qualifiziert unter den in Art. 2 Abs. 2 BaySozKiPädG genannten Voraussetzungen für die Tätigkeit als staatlich anerkannte:r Kindheitspädagog:in.

Die Gutachter:innen konstatieren einen Campus, eine Fakultät und einen zu akkreditierenden Bachelorstudiengang, die sich weiterhin im Auf- und Ausbau befinden. Eine zukunftssichere Finanzierung des Hochschulstandorts durch den Freistaat Bayern ist laut Standortleitung weitgehend sichergestellt. Der Campus Mühldorf am Inn, an dem bislang drei grundständige und zwei weiterbildende Bachelorstudiengänge angeboten werden, hat seinen Betrieb zum Wintersemester 2014/2015 aufgenommen. In den Gesprächen mit den Vertreter:innen des Standorts wird für die Gutachter:innen gut erkennbar, dass die Entwicklung des Campus und der Aufbau der Fakultät für Sozialwissenschaften im Rahmen der landespolitisch gewollten Regionalisierungsstrategie der bayerischen Hochschulen mit dem Ziel erfolgt, für den pädagogischen und sozialwissenschaftlichen Tätigkeitsbereich auszubilden, um den diesbezüglichen Versorgungsbedarf in der Region langfristig zu sichern. Die von den Gutachter:innen für den Studiengang festgestellten Entwicklungsbedarfe beziehen sich auf die Anpassung der Qualifikationsziele an das zugrunde liegende Curriculum, das Modulhandbuch, das Blended Learning Konzept, den Umfang des einschlägig qualifizierten hauptamtlichen Lehrpersonals, die Verzahnung der beiden Studienvarianten, die Einbeziehung der Absolventen:innen in den Prozess der Qualitätssicherung sowie infrastrukturelle Rahmenbedingungen wie z.B. Verkehrsanbindung und Mensa.

Für die hochschulrechtliche Genehmigung eines kindheitspädagogischen Studiengangs ist das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zuständig. Eine pädagogische Mitarbeiterin im Referat VI.5 des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wurde in der ersten Gesprächsrunde im Rahmen der Vor-Ort-Begehung per Video zugeschaltet. Vom Wissenschaftsministerium war niemand in den Akkreditierungsprozess involviert. Die Prüfung der berufsrechtlichen Fragen obliegt dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales. Rechtsgrundlage hierfür ist das Bayerische Sozial- und Kindheitspädagogengesetz. Ein:e Vertreter:in dieses Ministeriums hat nicht an der Vor-Ort-Begehung teilgenommen. Allerdings war eine Vertreterin vom Referat V 4 Frühkindliche Bildung und Erziehung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales als Ansprechpartnerin im Verfahren involviert. Das Verfahren sollte schriftlich begleitet werden.

Die Hochschule hat die Auflagenempfehlungen der Gutachter:innen aufgegriffen und im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife am 11.08.2023 eine Stellungnahme zu den Auflagenempfehlungen und zu ihrer Umsetzung vorgelegt. Die Stellungnahme und die Umsetzung der Auflagen beziehen sich auf die formalen Kriterien Workload und relative Note sowie auf die fachlich-inhaltlichen Kriterien Qualifikationsziele in der Studien- und Prüfungsordnung, die Überarbeitung des Modulhandbuchs (neue Module, Bachelorniveau, forschendes Lernen), die Funktionsweise des Spiralcurriculums für Studierende mit abgeschlossener Erzieher:innenausbildung, das Blended Learning Konzept, das Lehrpersonal, studiengangrelevante Literatur, Prüfungsformen, Zahl der Absolventen:innen, Notenspektrum Bachelorarbeiten sowie Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs. Vorgelegt wurden u.a. das überarbeitete Modulhandbuch (Stand: August 2023), der überarbeitete Studienverlaufsplan, die ergänzten Lehrverflechtungsmatrizen, das überarbeitete Diploma Supplement, die Bestätigung der Rechtsprüfung, Kooperationsverträge, Unterlagen Qualitätssicherung, eine neue Allgemeine und eine neue Studiengangspezifische Prüfungsordnung, eine Übersicht über die Abschlussarbeiten sowie ein Merkblatt für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und für die Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen. Die von der Hochschule vorgenommenen Qualitätsverbesserungen sind unter den jeweils dafür relevanten Kriterien ausgewiesen und dort von den Gutachter:innen bewertet worden. Der reakkreditierte Studiengang soll in der überarbeiteten Form erstmals im Wintersemester 2024/2025 angeboten werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der TH Rosenheim angebotene Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ ist ein Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht gemäß § 4 Abs. 6 der Entwurfsfassung der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (StPO) einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 25 Stunden. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Der Workload liegt bei insgesamt 5.250 Stunden. Insgesamt 2.575 Stunden (103 CP) werden für die Ausbildung zum:zur Erzieher:in auf das Studium angerechnet. Die uneinheitlichen Angaben zum hochschulischem Workload wurden im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife vereinheitlicht. Der von der Hochschule angebotene Studienanteil umfasst 2.675 Stunden (107 CP). Er gliedert sich in 672 Stunden Präsenzzeit, 1.425 Stunden Selbstlernzeit und 578 Stunden Blended Learning, davon erfolgen 528 Stunden in asynchroner Angebotsform und 50 Stunden in synchroner Angebotsform (Modul 5.2). Der neu ausgerichtete, in dieser Form erstmals im Wintersemester 2024/2025 angebotene Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt. Die Zulassung erfolgt jährlich jeweils zum Wintersemester. Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich um einen ausbildungsintegrierenden bzw. alternativ berufsbegleitenden Studiengang, der unter Einsatz eines Blended Learning Konzepts, Präsenz- und Online-Phasen kombiniert. Der Studiengang wird in zwei Varianten angeboten: In der siebensemestrigen „dualen“, ausbildungsintegrierenden Variante werden Studium und Berufsausbildung über den Weg der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen aus der Ausbildung zum:zur staatlich anerkannten Erzieher:in (insgesamt 103 CP) miteinander verzahnt. Die Verschränkung erfolgt ausbildungsintegrierend, indem die staatliche Anerkennung als Erzieher:in im Laufe des Studiums erworben wird. Der Berufsabschluss des:der staatlich anerkannten Erziehers:in wird nicht von der Hochschule vergeben. Damit knüpft das Studium an die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierenden dualen Bachelorstudiengängen“ in seiner aktuellen Fassung vom 12.10.2022 an. Die siebensemestrige „duale“, ausbildungsintegrierende Variante umfasst vier duale, ausbildungsintegrierende Theoriesemester, ein praktisches Studiensemester und zwei sich anschließende Semester in Vollzeitform. Das 30 CP umfassende praktische Studiensemester findet regelhaft im 5. Studiensemester statt (28 CP Praktikum und zwei CP Praxisreflexion). Ab der Zulassung zum Studium verfolgen die Studierenden in den ersten vier Semestern parallel weiterhin ihre Ausbildung zum:zur Erzieher:in an der Fachakademie. In diesen zwei Jahren werden parallel dazu an der Hochschule insgesamt neun Module im Umfang von je fünf CP studiert (zusammen 45 CP). Die im Rahmen der Ausbildung erworbenen Kompetenzen werden im Umfang von 75 CP (15 Module) pauschal auf das Studium angerechnet. Weitere 28 CP aus dem Praxissemester (Modul Praktikum), das in Verantwortung der jeweiligen Fachakademie absolviert wird, werden ebenfalls auf das Studium angerechnet. Zwei CP (50 Stunden) werden zukünftig gemäß dem neuen Modulhandbuch (Stand: Mai 2023) für die hochschulische Praxisreflexion zur Verfügung stehen. Insgesamt werden somit nicht mehr 105 CP, sondern nur 103 CP angerechnet. Die beiden letzten Semester im Umfang von 60 CP werden an der Hochschule in Vollzeit absolviert. Zusammen ergeben sich somit 210 CP.

Die zweite Studienvariante richtet sich an Studierende mit einer abgeschlossenen Erzieher:innen-ausbildung. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Basis der Ausbildung zum: zur staatlich anerkannten Erzieher:in, die sich verkürzend auf die Studiendauer auswirkt, da sie im Umfang von 103 CP pauschal auf das Studium angerechnet wird. Damit ist diese Variante ein siebensemestriges Teilzeitstudium. Da in den ersten vier Semestern nur zwei bis drei Module pro Semester zu belegen sind, ist laut Hochschule eine Beschäftigung im Umfang von 25 bis 30 Stunden parallel zum Studium unter Berücksichtigung der Workloadbelastung vereinbar. Während im 5. Semester aufgrund des zu absolvierenden Praxissemesters eine Vollzeitätigkeit möglich ist, wird für das 6. und 7. Semester ein Beschäftigungsumfang von maximal 20 Stunden/Woche neben dem Studium empfohlen. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2016/2017.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ ist ein 210 CP umfassender grundständiger Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Ziel des Studiengangs ist es, sowohl Schüler:innen der kooperierenden Fachakademien als auch berufstätige Erzieher:innen anzusprechen und für die akademische Ausbildung zu gewinnen. Aus der Tatsache der heterogenen Zielgruppe ergibt sich die Notwendigkeit, eine flexible Studienstruktur vorzuhalten, die sowohl die Vereinbarkeit mit Schultagen an den Fachakademien als auch mit Arbeitstagen ermöglicht. Durch die Organisation in Blocktagen unter Ergänzung von Blended Learning Angeboten wird laut Hochschule eine hohe Flexibilität des Studienangebotes zur Ermöglichung der Kooperation mit Trägern und Fachakademien erreicht.

Die Präsenztage an der Hochschule fallen im ersten und zweiten Semester auf den Mittwoch, im dritten und vierten Semester auf den Montag und im sechsten und siebten Semester auf den Donnerstag und den Freitag. Das im neuen Curriculum im fünften, d.h. im praktischen Studiensemester vorgesehene Modul 5.2 „Praxisreflexion“ findet aller Voraussicht nach geblockt an einzelnen Samstagen statt. Die Blocktage im sechsten und siebten Semester liegen wochenendnah, damit sich für weiter anreisende Studierende An- und Abreisezeiten reduzieren und damit eine bessere Studierbarkeit erzielt wird. Die Präsenzen finden – je nach Semester und Modulgestaltung – ca. alle zwei bis vier Wochen statt und werden in Blockform von jeweils 8:45 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten. Das bedeutet z.B. im ersten Semester, dass (neben Ausbildung oder Berufstätigkeit) 90 Stunden an der Hochschule, 30 Stunden Blended Learning und 130 Stunden Selbststudium absolviert werden müssen.

Der auf Grundlage des länderübergreifenden Lehrplans, landesspezifisch angepasste, vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebene Lehrplan für die Fachakademie für Sozialpädagogik gibt in der Stundentafel den Zeitumfang der Fächer in den ersten zwei Studienjahren der Erzieher:innenausbildung vor. Daraus ergibt sich für die Theorie eine Gesamtstundenzahl von 2.400 Stunden und für die sozialpädagogische Praxis eine Gesamtstundenzahl von 480 Stunden. Im Rahmen des Schulversuchs „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen

Bachelorstudiengang“ müssen den Teilnehmer:innen die Fächer Deutsch (160 Stunden), Englisch (120 Stunden) und Sozialkunde (60 Stunden) nicht unterrichtet werden. Damit reduziert sich der theoretische Unterricht der Erzieher:innenausbildung auf 2.060 Stunden. Somit verbleiben für die ersten drei Semester jeweils 250 Stunden und für das vierte Semester 375 Stunden für die zusätzliche Hochschullehre.

Das Praxissemester findet für die dual Studierenden der Fachakademien als Berufspraktikum nach Maßgaben der bayerischen Fachakademieordnung (FakO) an den kooperierenden Fachakademien statt. Die Studierenden können das Praktikum gemäß § 3 Abs. 2, Satz 3 um die Hälfte verkürzen. Als Berechnungsgrundlage definiert die Hochschule 20 Wochen à 37,5 Stunden pro Woche. Daraus ergibt sich ein Workload von 750 Stunden, der 30 CP für das fünfte Semester entspricht. Aufgrund der Reform der Erzieher:innenausbildung in Bayern, die zum Schuljahr 2021/2022 in Kraft trat und eine Verkürzung der Ausbildungsdauer hervorbrachte, müssen die Teilnehmer:innen am Schulversuch seither zu Beginn ihrer Ausbildung an der Fachakademie ein Schreiben unterzeichnen, in dem sie informiert werden, dass die Berufsbezeichnung als „Staatlich anerkannte:r Erzieher:in“ nur verliehen werden kann, wenn sie neben dem Praxissemester weitere 700 Stunden praktische Tätigkeit in einer einschlägigen Einrichtung nach dem fünften Semester abgeleistet haben. Die Verantwortung für die gesamte praktische Ausbildung bleibt bei den Fachakademien.

Das sechste und siebte Semester werden in Vollzeit mit einem Workload von je 750 Stunden pro Semester absolviert. Da mit dem Abschluss des fünften Semesters auch die Ausbildung zum:zur Erzieher:in abgeschlossen wird, soll allen Studierenden, also auch den dual Studierenden, die Betätigung in einem Praxisfeld parallel zum Studium ermöglicht werden. Dies dient einerseits der Verzahnung von Theorie und Praxis, gleichzeitig wird den Studierenden damit auch eine studienbezogene vergütete Tätigkeit ermöglicht. Durch die damit erworbene Berufserfahrung wird laut Hochschule eine optimale Berufseinmündung der Absolvent:innen vorbereitet. Auch die Studierenden in der ausbildungsintegrierenden Variante haben nach Abschluss des fünften Semesters grundsätzlich die Möglichkeit, einer Teilzeitbeschäftigung im Umfang von maximal 20 Stunden pro Woche nachzugehen. Ab diesem Zeitpunkt werden sie zudem in der Kita-Praxis als pädagogische Fachkräfte anerkannt.

Aufgrund der weitgehend flexiblen Gestaltung des Studiums im sechsten und siebten Semester mit einem Verhältnis von 50 % Präsenz und 50 % Blended Learning Settings sind die Studierenden laut Hochschule, trotz Vollzeitstudium, in der Lage einer derartigen Teilzeitbeschäftigung nachzugehen. Im Rahmen dieser Beschäftigung sind dann, begleitet durch die Fachakademien, die zusätzlichen 700 Praxisstunden zu erbringen. Wie sich aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt hat, stellen diese ersten Berufserfahrungen laut Hochschule eine durchaus positive Vorbereitung zur adäquaten Berufseinmündung der zukünftigen Kindheitspädagog:innen dar und fördern den im Studium besonders bedeutsamen Theorie-Praxis-Transfer.

Das zehn CP umfassende Abschlussmodul „Bachelorarbeit und Bachelorbegleitseminar“ besteht aus der Bachelorthesis (acht CP), in der die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, und einem Begleitseminar (zwei CP). Ein Kolloquium bzw. eine mündliche Prüfung ist nicht Teil des Abschlussmoduls.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an bayerischen Hochschulen sind in der „Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen“ (QualIV) in den Abschnitten 3 und 4 geregelt. Gemäß § 20 „Qualifikationsmöglichkeiten“ wird eine Qualifikation für ein Studium an Fachhochschulen, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, nachgewiesen durch: 1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, 2. die Fachhochschulreife oder fachgebundene Fachhochschulreife, und 3. die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 29 QualIV oder die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 30 QualIV. Studieninteressent:innen können sich auch unter folgenden Voraussetzungen bewerben: Meisterprüfung plus Beratungsgespräch oder mindestens zweijährige Berufsausbildung, sowie mindestens dreijährige Berufspraxis in einem zum Studiengang fachlich verwandten Bereich plus Beratungsgespräch an der Hochschule sowie Bestehen eines zweisemestrigen Probestudiums.

Gemäß § 3 StPO setzt der Zugang zum Studium zudem eine abgeschlossene Ausbildung als „Staatlich anerkannte:r Erzieher:in“ oder eine dem Abschluss dieser Ausbildung gleichwertige in- oder ausländische Qualifikation voraus. Die Ausbildung kann auch parallel zum Studium absolviert werden; in diesem Fall kann die Frage der Studierbarkeit in einem Beratungsgespräch erörtert werden. Wer keinen Erzieher:innenabschluss vorweisen kann, benötigt einen Ausbildungsplatz zum:zur Erzieher:in an einer mit der Hochschule kooperierenden Fachakademie für Sozialpädagogik.

Im Rahmen des dualen Studiums werden in beiden Studienvarianten 103 CP aus der Ausbildung und Praxiszeit über Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) als außerhochschulisch erworbene Kompetenzen pauschal auf das Studium angerechnet. Am 11.01.2023 hat die Prüfungskommission des Bachelorstudiengangs „Pädagogik der Kindheit“ die Anerkennung spezifischer Module aus der staatlich anerkannten Erzieher:innenausbildung (die im Modulkatalog des Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“ vermerkt sind) als inhaltlich äquivalent eingestuft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen und bestandener Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ verleiht die TH Rosenheim gemäß § 12 der StPO den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“). Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement des Bachelorstudiengangs, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. Im Diploma Supplement, das in der von der Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz abgestimmten Neufassung (2018) in englischer Fassung vorliegt, werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Absolventen:innen des Studiengangs sind gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem

Bachelorstudiengang“ in seiner aktuellen Fassung vom 21.09.2022 berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte:r Erzieher:in“ zu führen.

Die Gutachter:innen nehmen vor Ort zur Kenntnis, dass die Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieher:in erst verliehen werden kann, wenn der oder die Studierende neben der staatlichen Abschlussprüfung mit beiden Prüfungsabschnitten auch die Bachelorarbeit an der Hochschule erfolgreich absolviert hat. Auf einem Beiblatt zur Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieher:in ist auf den Schulversuch wie folgt hinzuweisen: „Die Ausbildung erfolgte im Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an der Fachakademie für Sozialpädagogik ... und der Hochschule ... mit ausbildungsintegrierendem Bachelorstudiengang“ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. September 2022 in der jeweils gültigen Fassung.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der auf 210 CP angelegte Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte (CP) zugeordnet. Ein CP entspricht einem Workload von 25 Stunden. Insgesamt sind in dem neu ausgerichteten, in dieser Form erstmals im Wintersemester 2024/2025 angebotenen Studiengang 36 Pflichtmodule vorgesehen (einschließlich einem Praxissemester), die alle zu absolvieren sind (siehe Modulhandbuch). Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Von zwei Ausnahmen abgesehen (Bachelorarbeit 10 CP, Praxissemester 28+2 CP), sind alle Module auf fünf CP ausgelegt. Pro Semester sind zwischen fünf und sechs Module erfolgreich zu absolvieren. Dabei sind je Semester 30 CP zu erwerben. Im Rahmen der curricularen Überarbeitung für die Reakkreditierung wurden insgesamt 13 neue Module eingeführt. Sie sind im überarbeiteten Selbstbericht ausführlich dargestellt (Kap. 12: Curriculum). Die Überarbeitung im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife wurde genutzt, um bei der Darstellung der neuen Module zugleich den Ansatz des forschenden Lernens und Denkens besser zur Geltung zu bringen sowie eine Ausweisung der Qualifikationsziele entlang der Kompetenzbereiche des Qualifikationsrahmens für kindheitspädagogische Bachelorstudiengänge der Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit e. V. vorzunehmen.

In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuches werden die jeweils modulbeauftragten bzw. modulverantwortlichen (in der Regel) Professor:innen benannt. Des Weiteren enthalten die Modulbeschreibungen u.a. Informationen zur Qualifikationsstufe, zur Semesterlage (WiSe, SoSe), zur Modularität (Pflicht-, Wahlpflichtmodul), zu den Leistungspunkten, zur Arbeitsbelastung (unterteilt in Kontaktzeit, Selbststudium), zur Dauer des Moduls, zur Häufigkeit des Modulangebots, zu den Qualifikationszielen und Kompetenzen, zu den Inhalten des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang und -dauer sind in einer Anlage zur SPO studiengangspezifisch definiert) und zur Verwendbarkeit des Moduls. Darüber hinaus wird auf modulbezogene Grundlagenliteratur hingewiesen.

Das Modulhandbuch wurde auf Basis des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (aktuelle Fassung aus dem Jahr 2017) erstellt und nochmals geprüft. Die Kompetenzziele der Module berücksichtigen die Empfehlungen für die Niveaustufe 1 (Bachelor-Ebene).

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im nachgereichten Diploma Supplement sowie im Transcript of Records auf der Grundlage von § 28 der neuen Allgemeinen Prüfungsordnung der TH Rosenheim ausgewiesen. Die widersprüchliche Angaben zur relativen Note sind aus Sicht der Gutachter:innen damit ausgeräumt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im Bachelorstudiengang „Pädagogik der ‚Kindheit“ grundsätzlich gegeben. Im Studiengang werden insgesamt 210 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht gemäß § 4 Abs. 6 der studiengangspezifischen SPO für den Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ (Entwurfassung) einem Workload von 25 Stunden. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen. Das Studium ist als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassender, ausbildungsintegrierender bzw. alternativ berufsbegleitender Studiengang konzipiert, der unter Einsatz eines Blended Learning Konzepts, Präsenz- und Online-Phasen kombiniert. Der Studiengang wird in zwei Varianten angeboten: In der siebensemestrigen „dualen“, ausbildungsintegrierenden Variante werden Studium und Berufsausbildung über den Weg der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen aus der Ausbildung zum:zur staatlich anerkannten Erzieher:in (insgesamt 103 CP) miteinander verzahnt. In der zweiten Studienvariante, die sich an Studierende mit einer abgeschlossenen Erzieher:innenausbildung richtet, werden die Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen der abgeschlossenen Ausbildung zum:zur staatlich anerkannten Erzieher:in erworben wurden, im Umfang von 103 CP pauschal auf das Studium angerechnet.

Der Gesamt-Workload liegt bei 5.250 Stunden. Der hochschulische Studienanteil umfasst 2.675 Stunden (107 CP). Er gliedert sich in 672 Stunden Präsenzzeit, 1.425 Stunden Selbstlernzeit und 578 Stunden Blended Learning, davon erfolgen 528 Stunden in asynchroner Form und 50 Stunden in synchroner Form (Modul 5.2).

Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt. Für die Bachelorarbeit werden acht CP vergeben. Für das Kolloquium sind zwei CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Im Rahmen des dualen Studiums werden in beiden Studienvarianten (ausbildungsintegrierende Studienvariante und berufsaufbauende Studienvariante) 103 CP aus der Erzieher:innen-Ausbildung über Art. 86 BayHIG als außerhochschulisch erworbene Kompetenzen pauschal auf das Studium angerechnet. Der Prüfungsausschuss beschließt die pauschale Anerkennung im Einzelfall. Die entsprechenden Anerkennungsregeln sind hochschulweit in der neuen Allgemeinen Prüfungsordnung § 9 und in Art. 86 BayHIG verankert. Erforderliche Anpassungen und Ergänzungen in der Allgemeinen Prüfungsordnung werden regelmäßig im Prüfungsausschuss besprochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Im Rahmen des dualen Studienkonzeptes kooperiert der Studiengang derzeit mit den folgenden fünf öffentlichen bzw. staatlich anerkannten Fachakademien:

- Fachakademie für Sozialpädagogik Miesbach (Berufliches Schulzentrum Miesbach)
- Fachakademie für Sozialpädagogik in Mühldorf am Inn (Diakonie Südostbayern)
- Fachakademie für Sozialpädagogik in Traunstein (Diakonie Südostbayern)
- Fachakademie für Sozialpädagogik Rosenheim (Gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienste)
- Fachakademie für Sozialpädagogik der Inneren Mission München (Stand August 2023: befindet sich im Prozess).

Die Grundlage für die Zusammenarbeit bilden die jeweiligen Kooperationsverträge. Neben den zu erbringenden Leistungen der Fachakademien und der Hochschule sind in den Vereinbarungen u.a. der Ablauf des Studiums sowie die Studieninhalte definiert. Ziel ist es, die Kooperation zwischen der Hochschule und den Fachakademien für Sozialpädagogik bzgl. des dualen Studiums „Pädagogik der Kindheit“ festzuhalten und verbindliche Rahmenbedingungen für Studierende, die gleichzeitig Schüler:innen der Fachakademie sind, zu schaffen. Die im Rahmen der Hochschul- ausbildung von der Fachakademie anerkannten Module sind zwischen Hochschule und Fach- akademie vereinbart. Laut § 2 Abs. 1 der Kooperationsverträge trägt die Hochschule die Gesamt- verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Studienprogramms. Die Fachakade- mie hat gemäß § 2 Abs. 2 die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Berufsausbildung zum:zur staatlich geprüften Erzieher:in. Die strukturellen Abstimmungen sind in Kooperationsver- trägen gesichert. Jede Fachakademie benennt eine:n Ansprechpartner:in für das duale Studium. Um die inhaltliche Zusammenarbeit ebenfalls zu sichern, findet mindestens einmal pro Studien- jahr ein Vernetzungstreffen mit allen kooperierenden Fachakademien statt (§ 3 Abs. 8). Hier geht es um einen Abgleich der jeweiligen Lehrinhalte, (gemeinsame inhaltliche, professionsspezifi- sche) Fragestellungen aus dem pädagogischen Feld, Neuerungen (im Studium, in der Erzie- her:innenausbildung) etc. Darüber hinaus finden regelmäßige Vernetzungstreffen in unterschied- lichen Gremien und Arbeitskreisen statt. Gemeinsame Veranstaltungen, wie z.B. Tagungen etc., sind ebenfalls Teil dieser Zusammenarbeit.

Im Hinblick auf die Qualifikation der Lehrpersonen an den Fachakademien verweist die Hoch- schule auf die Voraussetzungen des Kultusministeriums, die in einem Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 31.07.2023 dargelegt wurden. Gemäß der Bekanntmachung des Bayeri- schen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. Juli 2011 zur Einstellung und Ver- wendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 Satz 1 und Art. 94 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen gilt es grundsätzlich zwischen der genehmigungsfreien und der genehmigungsbedürftigen Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an bayerischen Fachakademien für Sozialpädagogik zu unter- scheiden. Keiner Genehmigung bedarf die Einstellung von Lehrkräften mit einer in Bayern erwor- benen Lehramtsbefähigung (gemäß der Lehramtsprüfungsordnung I und II), die an dem Lehramt zugeordneten Schularten in Unterrichtsfächern verwendet werden, auf die sich Vorbildung und

Ausbildung bezogen haben (zum Beispiel Lehramt an beruflichen Schulen, Lehramt an Gymnasien). Diese Lehrkräfte unterrichten überwiegend an öffentlichen Fachakademien für Sozialpädagogik. Lehrkräfte, welche diese genannten Voraussetzungen zur genehmigungsfreien Einstellung nicht erfüllen, müssen für die dauerhafte Einstellung und Verwendung an Fachakademien für Sozialpädagogik neben einer einschlägigen fachlichen Ausbildung auch die pädagogische Eignung nachweisen (z. B. durch ein entsprechendes Studium oder durch Feststellung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde). Diese Lehrkräfte sind überwiegend an privaten Fachakademien für Sozialpädagogik beschäftigt. Für den Nachweis der einschlägig fachlichen Ausbildung ist mindestens ein Hochschulabschluss auf Bachelorniveau erforderlich (zum Beispiel B.A. Soziale Arbeit bzw. B.A. Kindheitspädagogik für den entsprechend fachpraktischen Unterricht an den Fachakademien für Sozialpädagogik), für Unterrichtsfächer mit fachtheoretischen bzw. allgemeinbildenden Inhalten ist ein Hochschulabschluss auf Masterniveau Voraussetzung.

Hochschulische Anforderungen an die Qualifikation der Lehrenden an den Fachakademien sind in den Verträgen nicht definiert oder gesondert geregelt. Laut Hochschule obliegt die Bestimmungshoheit hier dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und folglich der ausführenden Fachakademie.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In den vier Gesprächsrunden im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurden insbesondere folgende Themenbereiche diskutiert: Die digitale Transformation und der Stellenwert des Blended Learning an der Hochschule und im Studiengang, das einschlägig qualifizierte Lehrpersonal, die Qualifikationsziele und das Bachelorniveau, das Studiengangkonstrukt und Curriculum, das Thema Vollzeitstudium und Berufstätigkeit, das Modulhandbuch, die Bedeutung des Studiengangs und der Absolventen:innen für die Region, die Prüfungen und das Notenspektrum, die Ausstattung der Bibliothek, das Qualitätssicherungskonzept, die Evaluationsergebnisse, die Zahl und der Verbleib der Absolventen:innen, die Kooperation mit den Fachakademien, der Standort, die räumlichen Ressourcen, die Infrastruktur vor Ort und die Erreichbarkeit des Campus.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

In § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ sind die „Studienziele“ wie folgt definiert: (1) Das Studium verfolgt das Ziel, durch die Verknüpfung einer Erzieher:innenausbildung mit einem hochschulischen Studium mittels einer anwendungsorientierten Lehre, eine wissenschaftlich fundierte, methodische Arbeitsweise in den familienergänzenden, -unterstützenden oder -ersetzenden Handlungsfeldern der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu vermitteln. Das Studium befähigt zu eigenverantwortlichem, beziehungs- und gemeinschaftsfähigem, wertorientiertem, welt offenem und kreativem Handeln. Die Absolventen:innen sind gerüstet und bereit, in Familie, Staat und Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen und offen für religiöse und weltanschauliche Fragen. Sie werden zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als „Bachelor of Arts“ und zur Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums ausgebildet. (2) Weiteres Ziel des Studiums ist es, gemeinsam mit Fachakademien für Sozialpädagogik, die berufliche Weiterbildung zum:zur „Staatlich anerkannten Erzieher:in“ zu erlangen. (3) Das Studium befähigt die Absolventen:innen für Tätigkeiten als:

- Expert:innen in der direkten Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, insbesondere in komplexen Bezügen;
- Kooperationspartner:innen von Eltern, Schulen und Unterstützungssystemen;
- Leitende in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten, Heimen, Einrichtungen der Jugendarbeit sowie in anderen sozial- und heilpädagogischen Bereichen;
- Fachberatende in Kindertageseinrichtungen;
- Fachaufsicht bei Kindertageseinrichtungsträgern und Behörden;
- wissenschaftlich fundierte Anleitende für pädagogische Mitarbeitende und Praktikanten;
- Projektleitung und wissenschaftliche Ansprechpartner:innen für die Entwicklung und Umsetzung von pädagogischen MINT-Konzepten in den Einrichtungen;
- Prozesskoordinierende in Inklusions- und Migrationsfragen für den frühkindlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbereich;

- Reflektierte pädagogische Fachkräfte die sich mit der Erziehungswissenschaft und dem Sozialraum vernetzen;
- Ansprechpartner:innen für berufs- und sozialpolitische Belange.

Der Studiengang strebt auf dem Bachelorniveau eine Qualifikation an, welche die Studierenden wissenschaftlich befähigt und in die Lage versetzt, eine qualifizierte Erwerbsarbeit aufzunehmen. Auch wird Wert gelegt auf die Persönlichkeitsentwicklung im Hinblick auf eine zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. Studierende werden zudem befähigt, pädagogische Prozesse stets auch innerhalb eines konkreten gesellschaftlichen Kontextes zu analysieren und zu verstehen und diese innerhalb eines ethischen und werteorientierten Systems verantwortungsbewusst mitzugestalten.

Der Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ ist der Pionier-Studiengang am Campus Mühldorf am Inn, mit dem der sozialwissenschaftliche Zweig an der Technischen Hochschule erstmalig implementiert wurde. Der Studiengang erfreut sich seither über positiven und anhaltenden Zuspruch. Dies zeigt sich in den stabilen Studienanfängerzahlen, die seit Studienbeginn im Wintersemester 2016/2017 stabil bei durchschnittlich 34 Studierenden liegen. Laut einer Mitteilung der Hochschule vom 07.09.2023 haben sich bis zum Studienstart im Wintersemester 2022/2023 insgesamt 232 (angehende) Erzieher:innen für das Studienprogramm eingeschrieben. 84 Absolventen:innen hat der Studiengang bisher hervorgebracht (Stand: 09.08.2023). Die überwiegende Anzahl an Studierenden schließt ihr Studium mit sehr guten bis guten Leistungen ab. Die durchschnittliche Abschlussnote liegt bei 1,84. Das durchschnittliche Alter der Absolventen:innen beträgt 30,3 Jahre und die durchschnittliche Studiendauer umfasst derzeit 8,8 Semester.

Der Studiengang leistet berufspolitisch einen wichtigen Beitrag zur Etablierung der noch relativ jungen Profession staatlich anerkannte:r Kindheitspädagog:in im regionalen Arbeitsmarkt. Absolventen:innen des Studiengangs sind u.a. in diversen Leitungsfunktionen tätig, streben Weiterqualifizierungen im akademischen Kontext an (Masterstudiengang) bzw. sind Teil von interdisziplinären Teams, die z.B. im psychiatrischen, (sozial-)pädagogischen Feld oder im Kontext des Kinder- und Jugendschutzes tätig sind.

Insgesamt wurden laut Hochschule 116 Studierende aus den letzten drei Kohorten (WiSe 2017/2018, WiSe 2018/2019 und WiSe 2019/2020) via Mail, telefonisch oder über andere Tools (Facebook, frühere Whats-App-Gruppen etc.) bezogen auf den beruflichen Verbleib angefragt. Die Kontaktaufnahme erfolgte durch die Koordinator:innen des Studiengangs. Trotz mehrfacher Nachfrage und dem Bemühen, die Studierenden zu einer Rückmeldung zu bewegen, blieb die Rücklaufquote sehr gering. Bis zur gesetzten Deadline gingen lediglich fünf Aussagen ein. Als Erklärung für diese Evaluationslücke teilt die Hochschule Folgendes mit: „Das Alumni-Netzwerk der Technischen Hochschule Rosenheim (Career Center, TH Rosenheim) befindet sich aktuell im Aufbau. Die zuständige Ansprechpartnerin teilte uns dazu mit, dass der Ausbau der Alumni-Datenbank inkl. Verbleibstudien (für den Studiengang) ein fixer Planungsbaustein ist und voraussichtlich ab dem Wintersemester 2023/2024 startet. Darüber hinaus sieht der Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ vor, eigenständig Erhebungen über den Verbleib der Studierenden durchzuführen. Diese Maßnahme wird unmittelbar umgesetzt, beginnend mit dem aktuellen SoSe 2023.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen diskutieren mit den Vertreter:innen des Bachelorstudiengangs „Pädagogik der Kindheit“ vor Ort die in § 2 der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung definierten Qualifikationsziele des Studiengangs (für die Vor-Ort-Begehung lag noch kein neuer Entwurf für das neue Curriculum vor). Die dort formulierten Qualifikationsziele befähigen die Absolvent:innen u.a. zur Betreuung von „Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ sowie zu leitenden Tätigkeiten in „Heimen“, also zu Bereichen, die weder curricular abgedeckt sind, noch zur Altersspanne der Kindheit zählen (0 bis 12 Jahre). Dies könnten aus Sicht der Gutachter:innen aber auch Formulierungen aus dem Vorgängerstudiengang „Pädagogik der Kindheit und Jugend“ sein. Entsprechend ist es aus Sicht der Gutachter:innen notwendig, die in der Studien- und Prüfungsordnung benannten Qualifikationsziele in Anlehnung an das zugrunde liegende Curriculum zu bestimmen bzw. neu anzupassen. Nach Meinung der Gutachter:innen sind die Absolventen:innen weder Expert:innen in der direkten Bildung, Erziehung und Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, noch qualifiziert der Studiengang für die Leitung in „Heimen“. Diesbezüglich weist die Hochschule darauf hin, dass im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII auch stationäre Einrichtungen für Kinder existieren, in denen auch Kindheitspädagogen:innen eingesetzt werden können. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis. Insgesamt empfehlen die Gutachter:innen, den Studiengang stärker am „Kerncurriculum Kindheitspädagogik“ (2022) des „Studiengangstags Pädagogik der Kindheit“ zu orientieren.

Der Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ verknüpft die Erzieher:innenausbildung mit einem hochschulischen Studium der Kindheitspädagogik. Qualifikationsziel ist es mittels einer anwendungsorientierten Lehre, den Absolvierenden eine wissenschaftlich fundierte, methodisch kompetente Arbeit in den familienergänzenden, -unterstützenden oder -ersetzenden Handlungsfeldern der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zu ermöglichen (nicht aber für Jugendliche und junge Erwachsene). Dabei knüpft die Hochschule an den Kompetenzerwerb der Studierenden im Rahmen der integrierten Erzieher:innenausbildung an den Fachakademien bzw. an die vorgängige Erzieher:innenqualifikation von berufstätigen Erzieher:innen an.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen trägt das Studium zu eigenverantwortlichem, beziehungs- und gemeinschaftsfähigem, wertorientiertem, weltoffenem und kreativem Handeln bei. Die Absolventen:innen werden auch darauf vorbereitet, in Familie, Staat und Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen.

Im Kontext der Vor-Ort-Begehung am 14.06.2023 haben die Gutachter:innen vor Ort auch das Thema Verbleib der Absolventen:innen angesprochen. Wo die nach damaligem Stand 53 Absolvent:innen untergekommen sind, konnte dabei ebenso wenig geklärt werden, wie die Frage, wie viele Absolventen:innen ein Masterstudium aufgenommen haben. Dass der Ausbau der Alumni-Datenbank inkl. Verbleibstudien für den Studiengang inzwischen von der Hochschule als ein „fixer Planungsbaustein“ definiert wird, wird von den Gutachter:innen positiv gesehen und unterstützt. Der Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ sieht vor, ab dem Sommersemester 2023 eigenständige Erhebungen über den Verbleib der Studierenden durchzuführen. Die Ergebnisse der angedachten Verbleibstudie im Hinblick auf Berufstätigkeit und/oder Masterstudium bezogen auf die bisherigen Absolventen:innen sollten aus Sicht der Gutachter:innen nachgereicht und im Sinne der Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule in der neuen studien- gangspezifischen Prüfungsordnung die Studienziele in § 2 Abs. 1 ausdrücklich am „Qualifikati-

onsrahmen für BA-Studiengänge der 'Kindheitspädagogik' / 'Bildung und Erziehung in der Kindheit' (2009) der Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit e.V. orientiert. Diesbezüglich weisen die Gutachtenden darauf hin, dass in der Regel die Empfehlungen des „Studiengangstags Pädagogik der Kindheit“ im Dokument „Kerncurriculum Kindheitspädagogik“ (2022) für die Konzipierung der Studiengänge Kindheitspädagogik genutzt werden, die 2022 neu verabschiedet wurden. Da für den Studiengang an der TH Rosenheim die gemeinsame Basis der Erzieher:innenausbildung und dem Studium genutzt wird, ist es aus Sicht der Gutachter:innen legitim sich auf diese zu beziehen. Die von den Gutachter:innen monierten vormaligen Qualifikationsziele wurden gestrichen. Dies wird von den Gutachter:innen positiv bewertet. Die diesbezüglich ausgesprochene Auflage wird als erfüllt bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist zum Teil erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Ergebnisse der ab Sommersemester 2023 vorgesehenen Erhebung über den Verbleib der Studierenden sind nachzureichen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Laut Hochschule zeigen die Erfahrungen seit der Erstakkreditierung, dass der Studiengang zum Teil einer curricularen Neuorientierung bedarf. Zudem finden sich im Curriculum inhaltliche Lücken, die eine Überarbeitung und Ergänzung von Modulen erfordern. Diese Erkenntnisse beruhen u.a. auf einer breit angelegten Befragung aller Studierenden des Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“ inkl. aller bisherigen Absolvent:innen (eine „Ergebnispräsentation“ dieser Befragung ist dem Selbstbericht beigefügt). Auch aus einer Befragung der Lehrbeauftragten im Studiengang resultieren entsprechende Erkenntnisse. Mit dem Ziel, diese Defizite zu beheben, hat das Kernteam des Studiengangs mehrere Klausurtermine veranstaltet, in denen auch Impulse aus dem Kerncurriculum „Kindheitspädagogik“ (2022) aufgegriffen wurden. Die daraus resultierenden Ergebnisse finden sich u.a. im hier skizzierten neuen bzw. überarbeiteten Curriculum (siehe auch Kriterium „Studienerfolg“). Der neu ausgerichtete Studiengang (siehe dazu die nachfolgenden Erläuterungen) wird erstmals im Wintersemester 2024/2025 angeboten.

Vor diesem Hintergrund wurde eine erweiterte Profilausrichtung des Studiengangs entwickelt: Die Schwerpunkte „Leitung und Führung“ sowie der „MINT“-Fokus (Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) bleiben in ihren Grundzügen bestehen. Die jeweiligen Module werden aber durch zwei neue Querschnittsthemen ergänzt: 1. „Professionalisierung und pädagogische Professionalität“, 2. „Persönlichkeitsentwicklung“.

Querschnittsthema „Professionalisierung und pädagogische Professionalität“: Der Fachkräftemangel und die Bedarfs- und Angebotsprognosen im pädagogischen Feld zeigen, dass es mehr qualifiziertes Fachpersonal braucht. Dieses Desiderat darf nicht nur als reiner Personalmangel verstanden werden – es muss vielmehr als Signal gehört werden, dass es an qualifiziertem Personal fehlt, d.h. an Erzieher:innen und Pädagog:innen, die ihre professionelle Haltung, Sichtweise und Kenntnisse zur professionellen Begleitung kindlicher Entwicklungs-, Lern- und Bildungspro-

zesse in die Praxis einbringen. Es darf also nicht nur um eine Kompensation von Betreuungsmöglichkeiten gehen, sondern vielmehr um die Sicherung pädagogischer Professionalität. Dieser Notwendigkeit möchte der Studiengang nachgehen, indem das Querschnittsprofil „Professionalisierung und pädagogische Professionalität“ über den Modulkatalog hinweg Präsenz erfährt (ausführlich dazu Selbstbericht § 12 Curriculum).

Querschnittsthema „Persönlichkeitsentwicklung“: Aus Sicht der Studiengangverantwortlichen gehört in allen psychosozial orientierten Berufen eine persönlichkeitsbezogene Selbsterfahrung und Supervision zu den Voraussetzungen einer verantwortlich durchgeführten psychosozialen Berufstätigkeit. Deshalb beinhaltet das Curriculum Lehrveranstaltungen mit explizit persönlichkeitsbildendem Charakter, die überwiegend von Lehrenden mit psychotherapeutischer oder supervisorischer und/oder mediatorischer Qualifikation durchgeführt werden. Ausgehend von der Grundannahme, dass die eigenen Erfahrungen für das Denken, Fühlen, Erleben, Verhalten und Handeln in der beruflichen Arbeit starke Wirkfaktoren darstellen, steht die Selbstexploration, d.h. das Erkennen und Verstehen dieser Einflüsse im Vordergrund einer professionellen Selbsterfahrung, die den Studiengang als Querschnittsthema durchzieht (ausführlich dazu Selbstbericht S. 16f.).

Aus der Verbindung der beiden Querschnittsthemen resultiert somit Folgendes:

- ein prozessorientiertes Verständnis von Professionalisierung,
- eine Lehre mit persönlichkeitsbildendem Schwerpunkt,
- die Reflexion als Kernelement professionellen Handelns verbunden mit theoriebasierten Bezügen, um wissenschaftliches Handeln und fachliche Kompetenz aufzubauen,
- eine mehrperspektivische Auseinandersetzung mit den Bildungsaufträgen kindheitspädagogischer Disziplinen und fachwissenschaftlich-fachdidaktischer Reflexionsarbeit,
- Information und Daten über Lernprozesse und die eigene praktische Tätigkeit aus unterschiedlichen Quellen, diese (auch in kollegialem Kreis) zu interpretieren und zu reflektieren, über Handlungsalternativen nachzudenken und diese in die Praxis umzusetzen und wieder zu evaluieren (Handeln im Reflexions-Aktions-Kreislauf).

Um die beiden Querschnittsthemen ausreichend abzubilden und die bisherigen inhaltlichen Lücken und offenen Bedarfe zu schließen, wurden acht Module inhaltlich neu ausgerichtet und fünf neue Module etabliert (die Module 1.2, 5.2, 6.1, 6.3, 7.5.2). Die bis jetzt unterrepräsentierten Themen „Kinderschutz“ (Modul 6.3), „Prävention“ (Modul 6.2, Modul 6.3), „Forschungsmethoden und Bachelorarbeitsbegleitseminar“ (Modul 1.2, Modul 6.1, Modul 7.5.2), „Erziehungswissenschaftliche, rechtliche und organisatorische Grundlagen kindheitspädagogischer Fragestellungen“ (Modul 1.2, Modul 2.2), „Praxisreflexion“ (Modul 5.2) sind nun in Form von eigenen Modulen ins Curriculum eingefügt worden. In den bereits vorhandenen Modulen wurden folgende Themengebiete ergänzt bzw. inhaltlich umgewidmet zugunsten veränderter/aktualisierter Forschungsperspektiven in den Bereichen Inklusion, Diversität, Traumatisierung/Flucht/Migration und Prävention (Modul 3.1, Modul 6.2) sowie gegenwärtige rechtliche und gesellschaftspolitische Bezüge der Kindheitspädagogik (Modul 2.1, Modul 2.2). Im MINT-Schwerpunkt wurden Medienbildung, sprachliche Bildung und Mehrsprachigkeit verstärkt eingefügt (Module 6.5, 6.4, 4.1). Daraus ergeben sich folgende Änderungen im bisherigen Modulkatalog: Neue Module sind „Frühe naturwissenschaftliche und technische Bildung“ (4. Semester; Modul 4.1), „Frühe mathematische, informatische und Medienbildung“ (6. Semester; Modul 6.4), „Frühe sprachliche Bildung und Mehrsprachigkeit“ (6. Semester; Modul 6.5) statt bisher „MINT II“ (3. Semester) und „MINT III“ (4. Semester).

Module, die dem Schwerpunkt „Leiten und Führen“ zugeordnet sind, befassen sich nun auch mit Themen „Gesundheits- und Arbeitsschutz“, „Prävention“ und „Aufrechterhaltung pädagogischer Professionalität“ (Module 7.3, 7.4). Daraus ergeben sich folgende Änderungen im bisherigen Modulkatalog: Neu sind die Module „Rechtliche und organisatorische Grundlagen der Kindheitspädagogik“ (2. Semester; Modul 2.1), „Qualitätsmanagement und Strategien zur Aufrechterhaltung pädagogischer Professionalität“ (7. Semester; Modul 7.3) und „Führen und Leiten, Gesundheits- und Arbeitsschutz“ (7. Semester; Modul 7.4). Sie ersetzen die Module „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre für die Kindheitspädagogik“ (1. Semester), „Finanzierung von Einrichtungen der Frühpädagogik“ (2. Semester), „Sozialmarketing“ (3. Semester), „Recht“ und „Personalmanagement“ (6. und 7. Semester).

Diese Aktualisierungen haben auch Konsequenzen für den Studienverlauf. Die Neuerungen resultieren u.a. in einer zum Teil veränderten Reihung der Module sowie in veränderten Prüfungsmodalitäten. Zudem wurde im vierten Semester der hohe Workload (hier schließen die Studierenden ihre Erzieher:innenausbildung ab und mussten bisher gleichzeitig drei Module absolvieren) reduziert. Um für die Studierenden die Herausforderungen in den ersten vier Semestern infolge des anspruchsvollen und zumeist noch ungewohnten selbstgesteuerten Lernens im Rahmen des „Blended Learning“ (BL) zu reduzieren wurde die bisherige Modulstruktur (vier Präsenztage mit 30 Stunden Kontaktzeit, 30 Stunden BL und 65 Stunden Selbststudium) ab dem ersten Semester wie folgt geändert: Im ersten Semester sind nun sechs ganze bzw. zwölf halbe Präsenztage pro Modul und im zweiten bis vierten Semester fünf ganze bzw. zehn halbe Präsenztage pro Modul vorgesehen. Daraus resultiert folgende Struktur: Im ersten Semester liegt der Blended Learning Anteil bei 25 %, im zweiten bis vierten Semester bei 40 % und im sechsten und siebten Semester bei 50 %.

Der Einsatz der Online-Formate im Studiengang ermöglicht aus Sicht der Hochschule eine hohe Flexibilität und sichert somit eine leichtere Verbindung von Studium, Erzieher:innenausbildung, Berufstätigkeit und familiären Verpflichtungen. Folgende elektronische/ mediale Lehr-Lernformen werden eingesetzt: Videokonferenzen (Zoom, Microsoft Teams, BigBlueButton), Reflecting Teams Online (Peergroup Meetings und Peer-Reflexion für Friendly Feedback etc.), Podcast (sehen + hören + erstellen), Virtuelle Klassenzimmer, Live-Streaming von Seminaren bzw. hybride Lehrformate, Online-Coaching, E-Portfolio (für die strukturierte Reflektion von Methodenkompetenz, Sachkompetenz, Führungskompetenz etc.), Glossar, WIKI, Wissenschaftliche Forendiskussion, Blog und selbst erstellte Flipped-Classrooms.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen ist das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Pädagogik der Kindheit“ unter Berücksichtigung der Zielgruppen, der festgelegten Zulassungs- bzw. Eingangsqualifikationen (studienbegleitende Erzieher:innenausbildung oder abgeschlossene Erzieher:innenausbildung) sowie im Hinblick auf die Erreichbarkeit der kindheitspädagogischen Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Studierenden sind aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden. Das Studiengangskonzept ist auf die zuvor genannte Zielgruppe zugeschnitten. Entsprechend werden den Studienformaten „ausbildungsintegrierend“ und „berufsbegleitend“ weitgehend angepasste Lehr- und Lernformen eingesetzt. Unter anderem kommen Blended Learning Formate zum Zug. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass aus Sicht der Hochschule der Einsatz der Online-Formate im Studiengang eine hohe Flexibilität ermöglicht und somit eine leichtere Verbindung von Studium, Erzieher:innenausbildung, Berufstätigkeit und familiären Verpflichtungen. Wie die Hochschule diese Verbindung und das Zusammenspiel von

Präsenzstudium, Selbststudium und Blended Learning organisiert (u.a. mit Teilgruppen vor Ort und Teilgruppen Zuhause etc.) und umsetzt, sollte aus Sicht der Gutachter:innen in einem zu erstellenden und vorzulegenden Blended Learning Konzept ausgeführt werden.

Laut Hochschule haben die Erfahrungen ab der Erstakkreditierung gezeigt, dass das Studienkonzept inhaltliche Lücken aufwies und zum Teil auch einer curricularen Neuorientierung bedurfte. Dies hatte u.a. zur Folge, dass zum einen das Querschnittsthema „Persönlichkeitsentwicklung“ stärker in den Vordergrund des Curriculums gerückt wurde, zum anderen, dass zugleich das Querschnittsthema „Professionalisierung und pädagogische Professionalität“ im Studiengang vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels auch aus Sicht der Gutachter:innen bedeutsamer wurde, und damit die Sicherung der pädagogischen Professionalität eine höhere Priorität erhielt. Die im Hinblick auf die Anzahl der neu ausgerichteten Modulen widersprüchlichen und z.T. unvollständigen Angaben sind aus Sicht der Gutachter:innen zu klären und zu korrigieren.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist das Curriculum zurecht spiralförmig aufgebaut. Wie die Tatsache, dass es in diesem Spiralcurriculum möglich ist, dass studierende Erzieher:innen während des ersten Semesters z.B. bereits Module aus dem dritten und sogar aus dem siebten Semester zusätzlich belegen und damit vorziehen können, ist für die Gutachter:innen schwer nachvollziehbar und sollte von der Hochschule entsprechend geklärt und erläutert werden.

Mit Blick auf das vorliegende Modulhandbuch sehen die Gutachter:innen Überarbeitungsbedarfe. Das Modulhandbuch ist bezogen auf den Stellenwert des „forschenden Lernens“, eine einheitliche Begrifflichkeit, ein durchgehendes Bachelorniveau (insbesondere auch bezogen auf die von den Fachakademien ausgebrachten Module) und orientiert am „Kerncurriculum Kindheitspädagogik“ des „Studiengangstags Pädagogik der Kindheit“ zu überarbeiten.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife teilt die Hochschule mit, dass sie das Curriculum und das Modulhandbuch überarbeitet hat. Zum einen wurden die widersprüchlichen Angaben zur Anzahl der neu ausgerichteten Module und damit verbunden die Frage, welche Module neu ausgerichtet wurden, geklärt. Insgesamt wurden 13 Module neu entwickelt. Hintergrund sind die Erfahrungen seit der Studiengangeinführung und der Erstakkreditierung im Jahr 2017, die zeigen, dass es im Curriculum inhaltliche Lücken und Bedarfe gibt bzw. es einer Neuorientierung und Erweiterung von Modulen bedarf. Folgende erweiterte Profilausrichtung des Studiengangs wurde entwickelt: Die Schwerpunkte „Leitung und Führung“ sowie „MINT“ bleiben bestehen, wobei der Umfang der Module im Schwerpunkt „Leitung und Führung“ reduziert wurde. Die Studiengangmodule wurden neu durch zwei zentrale Querschnittsthemen ergänzt: „Professionalisierung und pädagogische Professionalität“ sowie „Persönlichkeitsentwicklung“. Die Überarbeitung wurde zudem genutzt, um bei der Darstellung der neuen Module zugleich den Ansatz des forschenden Lernens und Denkens besser zur Geltung zu bringen sowie eine Ausweisung der Qualifikationsziele entlang der Kompetenzbereiche des Qualifikationsrahmens für kindheitspädagogische Bachelorstudiengänge der BAG BEK vorzunehmen. Das Modulhandbuch wurde auch im Hinblick auf die Begrifflichkeit, die Modulreihenfolge, die Prüfungsformate und das Bachelorniveau angepasst. Dies wird von den Gutachter:innen begrüßt und die Auflage als erfüllt bewertet.

Das spezielle Lehrkonzept des Studiengangs, das systematisch die Verzahnung von Präsenzlehre mit Blended Learning Einheiten vorsieht, wird im neuen Selbstbericht dargestellt und erläutert. Das Blended Learning Konzept soll eine möglichst hohe Vereinbarkeit, zeitliche und räumliche Flexibilität und damit Selbstbestimmtheit für die Studierenden im dualen Studiengang ermöglichen. Ein solches Studienformat setzt in der Folge voraus, dass die Lehrenden in den Modulen

explizite Umsetzungskonzepte für ihre jeweiligen Lehrveranstaltungen entwickeln, um die unterschiedlichen Lehrformate hinsichtlich der zu erreichenden Qualifikationsziele gewinnbringend aufeinander abzustimmen. Darüber hinaus sieht das Konzept eine optimierte und dynamisierte Gewichtung zwischen Präsenzlehre und Blended Learning Einheiten vor. Dabei wird eine Erhöhung der Präsenztage zu Beginn des Studiums anvisiert, verbunden mit einem langsamen Anstieg des Blended Learning Anteils (25 % im ersten Semester, 40 % in den Semestern zwei bis vier, 50 % in den Semestern sechs und sieben). Eingebunden ist die Konzeptbeschreibung in die Argumentation der notwendigen strukturellen Anpassungen (siehe Selbstbericht). Das beschriebene Studienkonzept ist für die Gutachter:innen durchaus plausibel und nachvollziehbar, seine Umsetzung ist aus Sicht der Gutachter:innen jedoch erkennbar ressourcen- und personalintensiv und verlangt von daher diesbezüglich erhebliche Anstrengungen auf Seiten der Hochschule. Die Gutachter:innen empfehlen das Blended Learning Konzept in ein eigenständiges Dokument zu überführen.

Für die berufsbegleitende Studienvariante ergibt sich die Notwendigkeit, eine flexible Studienstruktur vorzuhalten. Das Studienmodell bietet Studierenden mit abgeschlossener Erzieher:innenausbildung die Möglichkeit Module flexibler zu belegen, wodurch auch eine Verkürzung der Studiendauer möglich wird. Zu Beginn des Studiums werden die Erzieher:innen über diese Möglichkeiten von Seiten der Studiengangleitung sowie der Studiengangkoordination ausführlich informiert. Im Rahmen des individuellen Beratungsgesprächs wird zudem besprochen, dass das Studium nicht mehr als eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von maximal 20 Stunden erlaubt. In ihrer individuellen Planung müssten berufsbegleitend Studierende berücksichtigen, dass die Module 1.1 Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen, 1.2 Erziehungswissenschaft im Fokus kindheitspädagogischer Fragestellung sowie 2.1 Rechtliche und organisatorische Grundlagen der Kindheitspädagogik laut § 4 Abs. 2 SPO zu den Grundlagen- und Orientierungsmodulen zählen und daher bis zum Ende des zweiten Semesters abgeschlossen sein müssen. Die Hochschule erläutert mehrere Modelle des Vorziehens von Modulen: So können Module des ersten Semesters mit Modulen des dritten Semesters (jeweils Wintersemester) kombiniert werden. Die meisten Studierenden wählen zu den regulären Modulen aus dem ersten Semester ein Modul aus dem dritten Semester. Dadurch ergeben sich Studientage montags und mittwochs, welche für berufstätige Erzieher:innen gut zu bewältigen sind. Die Notwendigkeit und die Modelle des Vorziehens sind für die Gutachter:innen durchaus nachvollziehbar (auch vor dem Hintergrund der zumeist langjährigen Berufserfahrung dieser Studierenden), sie sind jedoch kaum mit den Ansprüchen eines Spiralcurriculum zu vereinbaren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, das Blended Learning Konzept in ein eigenständiges Dokument zu überführen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Grundsätzlich ist der Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ stark regional ausgerichtet. Der überwiegende Anteil der Studierenden lebt und arbeitet im Einzugsgebiet des Campus. Dennoch sind Angebote geplant, welche die Mobilität der Studierenden anregen und unterstützen sollen. Beispielsweise sind Kooperationen mit der Privaten Pädagogischen Hochschule Linz (im Bereich

des Bachelorstudiums „Elementarpädagogik“, gemeinsame Forschungsprojekte z.B. zu Transitionen, Professionalisierungsprozesse, internationale Praktika etc.), mit Institutionen aus dem psychosozialen Kontext im Grenzgebiet Deutschland und Österreich (z.B. Lernen vor Ort, Caritas, Jugendhilfe, Anbieter aus dem Feld der Frühen Hilfen etc.) oder mit der Fachhochschule Nordwestschweiz (Internationale Praktika, Dozent:innenaustausch, Tagungen etc.) geplant. Vorbereitende Gespräche finden gerade statt. Ebenfalls sind Drittmittelprojekte wie z.B. EU-Förderprogramme in Vorbereitung, die eine überregionale Zusammenarbeit bzw. Erasmus-Projekte stärken sollen.

Grundsätzlich steht es den Studierenden offen, während ihres Studiums ein Auslandssemester zu absolvieren. Interessent:innen werden dabei durch das International Office bzw. durch die Praktikumsbeauftragte des Studiengangs betreut und unterstützt. Konkret hat der Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ mit dem FH Campus Wien ein Kooperationsabkommen, dank dessen pro Studienjahr zwei Studienplätze für „PdK-Studierende“ des Campus Mühldorf zur Verfügung gestellt sind. Aktuell sind die Angebote eines Auslandssemesters oder Praxissemesters aber nicht nachgefragt. Auch aus dem zurückliegenden Akkreditierungszeitraum ist keine entsprechende Nachfrage bekannt. Die Gründe dafür sind aus Sicht der Hochschule nachvollziehbar: die meisten Studierenden haben familiäre Verpflichtungen bzw. sind in Teilzeit bis Vollzeit berufstätig. Der Studiengang möchte die Mobilität der Studierenden dennoch weiter fördern und durch eine Erweiterung der Partnerhochschulen bewerben. Die schriftlich gestellte Frage nach möglichen Mobilitätsfenstern im Studiengang wurde von der Hochschule nicht beantwortet.

Die Durchlässigkeit von aus anderen Studiengängen bzw. Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf den Studiengang ist durch das Verfahren der Anerkennung gewährleistet (siehe dazu § 9 APO der TH Rosenheim und Art. 86 BayHIG).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Hinblick auf die Mobilität ist aus Sicht der Gutachter:innen zunächst festzuhalten, dass die Mobilität aufgrund der Studienstruktur grundsätzlich gegeben ist, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden und diesbezüglich somit kein Mobilitätshindernis besteht. Ein sogenanntes Mobilitätsfenster wird von der Hochschule allerdings nicht eigens ausgewiesen. Eine entsprechende Information an Studierende wird von den Gutachter:innen allerdings nahegelegt. Laut Hochschule steht es den Studierenden frei, während ihres Studiums ein Auslandssemester oder Auslandspraktikum zu absolvieren. Am Campus Mühldorf bzw. an der Fakultät für Sozialwissenschaften hat eine Professorin die Funktion der Auslandsbeauftragten übernommen. Sie ist Ansprechpartner:in für Studierende (Incomings und Outgoings) und zuständig für inhaltliche Fragen zum Auslandsaufenthalt, z.B. zu Studienprogramm/ Kurswahl im Ausland (Learning Agreement) und zur Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen. Weitere Unterstützung bietet das am Standort Rosenheim ansässige International Office. Konkrete und attraktive Mobilitätsangebote für die Studierenden existieren nicht.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen teilt die Hochschule mit, dass im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum und auch bis heute kein Auslandssemester oder Praxissemester von Studierenden nachgefragt oder in Anspruch genommen wurde. Die Hochschule verweist diesbezüglich auf die familiären Verpflichtungen und die Berufstätigkeit der Studierenden, die alle in der Regel in Teilzeit und vereinzelt auch in Vollzeit beschäftigt sind. Dadurch wird ein Auslandsaufenthalt verhindert oder zumindest sehr erschwert. Die von den Gutachter:innen befragten Studierenden sind jedoch durchaus an internationalen Kontakten bzw. an einem Aufenthalt an einer ausländischen

Hochschule interessiert. Auch eine nur kurze Zeit im Ausland zu verbringen, sehen sie als Bereicherung. Gewünscht werden weiterhin Möglichkeiten der Einbindung von Gastdozenten für Lehrtätigkeiten sowie hochschulisch unterstützte Teilnahmemöglichkeiten an nationalen und internationalen Tagungen und Kongressen. Dem Wunsch der Studierenden, Auslandsaufenthalte zu ermöglichen, könnte (und sollte) aus Sicht der Gutachter:innen mittels der zur Verfügungstellung von attraktiven Mobilitätsangeboten, etwa der Etablierung von (internationalen) Summer Schools (Kurzzeitprogramm) während der vorlesungsfreien Zeit, entsprochen werden. Sie sind nach Auffassung der Gutachter:innen eine zeitlich kompakte Alternative im Vergleich zu einem Auslandssemester. Positiv registriert wird, dass der Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ mit dem FH Campus Wien eine Kooperation dahingehend vereinbart hat, dank dessen dort pro Studienjahr zwei Studienplätze für Studierende des Campus Mühldorf zur Verfügung gestellt werden.

Die Anerkennung von Studienleistungen ist an der Hochschule und im Studiengang in § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Den Studierenden sollten mögliche Mobilitätsfenster empfohlen werden.
- Dem Wunsch der Studierenden nach attraktiven Mobilitätsangeboten sollte im Studiengang entsprochen werden, z.B. mittels der Etablierung von zeitlich kompakten internationalen Summer Schools (Kurzzeitprogramm) während der vorlesungsfreien Zeit.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Laut Anhang der Studien- und Prüfungsordnung sind in der dualen Variante des Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“ an der Fachakademie und an der Hochschule zusammen insgesamt 141 SWS an Lehre zu erbringen. Im aktualisierten bzw. neuen Studienkonzept sind an der Hochschule im Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ 20 Module zu absolvieren (15 Module plus Praxis werden fachakademisch verantwortet). Laut „Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende“ (neues Studiengangskonzept) sind in dem auf sieben Semester angelegten grundständigen Bachelorstudiengang (Zulassung im jeweils im Wintersemester: Der Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt) pro Studienjahr ca. 77 SWS an Lehre zu erbringen. Das dafür zur Verfügung stehende Lehrpersonal setzt sich aus hauptamtlich Lehrenden und aus nebenamtlich Lehrenden (Lehrbeauftragten) zusammen. Der hauptamtlich erbrachte Lehranteil liegt bei 69 SWS (entspricht ca. 89 % der zu erbringenden Lehre). Der davon professoral erbrachte Lehranteil liegt bei 47 SWS (entspricht ca. 68 % der insgesamt zu erbringenden Lehre). Zwei Lehrbeauftragte erbringen insgesamt 8 SWS an Lehre im Studiengang (entspricht ca. 10 % der insgesamt zu erbringenden Lehre).

Dem Studiengang stehen in der Lehre fünf Professuren, zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben und zwei Lehrbeauftragte zur Verfügung. Die Denominationen und der Lehrumfang der Professor:innen im Studiengang setzen sich wie folgt zusammen: aus einer einschlägigen Professur mit der Denomination „Pädagogik der Kindheit“ (26 SWS pro Studienjahr), einer Professur mit der Denomination „Sozialpolitik und Sozialmanagement“ (8 SWS), einer Professur mit der Denomination „Rechtliche Grundlagen in der Sozialen Arbeit“ (6 SWS), einer Professur mit der Denomi-

nation „Psychologie“ (3 SWS) und einer kürzlich besetzten Professur mit der Denomination „Erziehungswissenschaft“ (4 SWS). Hinzu kommen eine promovierte LfbA mit Schwerpunkt „Pädagogik der Kindheit, Schwerpunkt auf früher MINT-Bildung und sprachlicher Bildung“ (18 SWS) und ein Diplom-Sozialpädagoge (4 SWS).

Für das Praxissemester ist die Hochschule personell nicht verantwortlich. Das Praxissemester findet für die dual Studierenden als Berufspraktikum an den kooperierenden Fachakademien statt. Die Verantwortung für die gesamte praktische Ausbildung bleibt bei den Fachakademien. Von der Hochschule neu eingerichtet wurde das zwei CP umfassende Modul 5.2 „Praxisreflexion“, das von Lehrenden der Hochschule verantwortet und durchgeführt wird. Es soll helfen, die bestehende Lücke zur berufspraktischen Ausbildung zu schließen, in dem zukünftig alle Studierende (dual und bereits im Beruf stehende Erzieher:innen) gemeinsam daran teilnehmen.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix „hauptamtlich Lehrende“ und eine Lehrverflechtungsmatrix „Lehrbeauftragte“ eingereicht. Aus ersterer gehen die Namen der hauptamtlich Lehrenden, deren Titel bzw. Qualifikation, ihre Denomination bzw. ihr Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung in SWS insgesamt (ggf. Ermäßigungen) und „Sonstiges“ (Betreuung von Abschlussarbeiten), die Module, in denen gelehrt wird, sowie der Lehrumfang im Studiengang in SWS hervor. Aus letzterer gehen die Namen der Lehrbeauftragten, deren (ggf. Titel) Qualifikation, das Thema der Lehrveranstaltung(en), die Namen der betreuenden Professor:innen, die Module, in denen gelehrt wird, sowie der Lehrumfang im Studiengang in SWS hervor. Des Weiteren liegt ein Papier vor, in dem alle hauptamtlich Lehrenden mit Angaben zum Profil, zu den Forschungsbereichen sowie mit ihren Kurz-Lebensläufen erfasst sind.

Bei der Berufung von Professor:innen wird auf die fachliche, die didaktische und pädagogische sowie die persönliche Eignung geachtet. Bei der Auswahl von externen Lehrbeauftragten ist die für das zu lehrende Modul thematisch einschlägige Qualifikation und Berufserfahrung ausschlaggebend.

Möglichkeiten der Personalqualifizierung bietet das 2011 als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung aller staatlichen und kirchlichen bayerischen Hochschule für angewandte Wissenschaften gegründete „DiZ – Zentrum für Hochschuldidaktik“, das inzwischen umbenannt und strukturell neu aufgebaut wurde. Es heißt jetzt: Bayerisches Zentrum für innovative Lehre – Didaktikzentrum (BayZiel). Die Seminare sind in der Regel für Lehrende kostenfrei. Über eine systematische hochschuldidaktische Ausbildung kann das „Zertifikat Hochschullehre Bayern“ verliehen werden. Alle neu berufenen Professor:innen absolvieren innerhalb der ersten 18 Monate nach der Berufung das viertägige „Seminar Hochschuldidaktik“ sowie das eintägige Seminar „Rechtsgrundlagen für die Lehre an Hochschulen“. Darüber hinaus bietet das BayZiel ein breites Programm an, das für alle Lehrenden, auch für externe Lehrbeauftragte offen steht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert vor Ort den hochschulischen Lehrbedarf im Studiengang sowie den diesbezüglichen Stand der Ausstattung mit Lehrpersonal: Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass am Campus Mühldorf im Studiengang pro Studienjahr ca. 77 SWS an hochschulischer Lehre zu erbringen sind. Für die Umsetzung des Lehrangebotes im Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“, der u.a. mit dem Ziel eingerichtet wurde, den diesbezüglichen Versorgungsbedarf in der Region langfristig zu sichern, stehen fünf Professuren, zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) und zwei Lehrbeauftragte zur Verfügung. Mit Blick auf die professoralen Denominationen und die Qualifikation der hauptamtlich Lehrenden stellen die Gutachter:innen fest, dass, von zwei Ausnahmen abgesehen, die Lehre im Studiengang überwiegend von

Lehrenden mit sozialpädagogischer oder sozialarbeiterischer Qualifikation erbracht wird. Hinzu kommen zwei hauptamtliche Lehrende mit einer eher einschlägigen Qualifikation: eine Professur mit der Denomination „Pädagogik der Kindheit“ (26 SWS) und eine promovierte LfbA mit Schwerpunkt „Pädagogik der Kindheit, Schwerpunkt frühe MINT-Bildung und sprachliche Bildung“ (18 SWS), welche die Hauptlehrlast im Studiengang im Umfang von 44 SWS tragen. Aus Sicht der Gutachter:innen steht dem Studiengang damit sowohl quantitativ als auch qualitativ kein hinreichend fachlich und methodisch-didaktisch einschlägig qualifiziertes akademisches Lehrpersonal zur Verfügung. Nach Auffassung der Gutachter:innen muss der studienbezogene Lehrkörper mindestens um eine zusätzliche, einschlägig qualifizierte Professur „Pädagogik der Kindheit“ und um mindestens eine einschlägig qualifizierte LfbA (mind. Masterabschluss) erweitert werden. Zum einen, weil die Professuren an dem weiterhin im Aufbau befindlichen Campus viele zusätzliche Aufgaben übernehmen müssen (wahrgenommen und vor Ort bestätigt wird eine Überlast an Zusatzaufgaben), zum anderen, weil z.B. ein möglicher Ausfall einer der beiden einschlägig qualifizierten Lehrenden personell kaum zu kompensieren ist. Die Notwendigkeit der Erweiterung des einschlägig qualifizierten Lehrpersonals sehen die Gutachter:innen aber auch darin begründet, dass das Curriculum und das Modulhandbuch nicht durchgängig den Erwartungen an einen Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ entspricht (siehe auch Kriterium und Auflage im Kriterium „Curriculum“). Bei der Berufung sollte insbesondere auf die einschlägig fachliche und auch auf die didaktische und pädagogische Eignung geachtet werden.

Die von der Hochschule beschriebenen Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung der Lehrenden, insbesondere im Hinblick auf die Hochschuldidaktik, schätzen die Gutachter:innen als angemessen ein. Die Tatsache, dass alle neu berufenen Professor:innen innerhalb der ersten 18 Monate nach der Berufung das viertägige „Seminar Hochschuldidaktik“ sowie das eintägige Seminar „Rechtsgrundlagen für die Lehre an Hochschulen“ absolvieren müssen, wird von den Gutachter:innen begrüßt.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule mitgeteilt, dass sich aktuell eine Professur „Erziehungswissenschaft“ in der Ausschreibung befindet (Bewerbungsschluss: 17.09.2023; Berufung zum SoSe 2024), die auch Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ übernehmen soll. Eine weitere Professur wurde von der Hochschulleitung für den Studienbereich reserviert. Sie kann aber erst abgerufen werden, wenn mit der Entwicklung und Beantragung eines geplanten grundständigen Studiengangs „Kindheitspädagogik“ begonnen wird. Eine Aussicht auf eine zusätzliche Lehrkraft für besondere Aufgaben (LfbA), ausschließlich für den Studiengang, gibt es aktuell nicht. Eine LfbA-Stelle wird jedoch mit Zuordnung zur Sozialen Arbeit aktuell besetzt. Von dieser Stelle sollen auch Lehranteile in den Studiengang eingebracht werden. Der zusätzliche Bedarf an hauptamtlichen Stellen wird regelmäßig an das Präsidium formuliert, auch zukünftig. Grundsätzlich aber teilt das Studiengangsteam die höchst relevante Einschätzung der Gutachter:innen hinsichtlich der Dringlichkeit der besseren personellen Ausstattung mit explizit kindheitspädagogischem Profil. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis und stellen fest, dass mit der Neuberufung der Professur Erziehungswissenschaft und anteiliger Lehre im Studiengang der Lehrbedarf zumindest quantitativ besser abgedeckt ist. Damit steht dem Studiengang jedoch weiterhin nur eine einschlägig qualifizierte Professur zur Verfügung, die die Hochschule jedoch zum Beginn des Wintersemesters 2023/2024 verlassen wird. Eine Vertretungsprofessur ist laut Hochschule für Oktober 2023 ausgeschrieben. Die Professur mit der Denomination „Pädagogik der Kindheit“ soll zum Sommersemester 2024 neu besetzt werden. Die Ausschreibung ist für Oktober 2023 geplant. Die angekündigte rasche Besetzung der Professur ist aus Sicht der Gutachter:innen zwar ambitioniert, aufgrund ihrer Erfahrungen halten

sie eine schnelle Umsetzung jedoch für wenig realistisch. Nur mit zwei einschlägig qualifizierten Professuren, beide mit einem hohen Lehranteil im Studiengang, sehen die Gutachter:innen den Lehrbedarf auch qualitativ zufriedenstellend abgedeckt. Entsprechend plädieren die Gutachter:innen für die Beibehaltung der Auflagenempfehlung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium schlägt folgende Auflage vor:

- Das studiengangspezifische Lehrpersonal sollte um eine einschlägig qualifizierte Professur mit der Denomination „Pädagogik der Kindheit“ und um mindestens eine einschlägig qualifizierte LfbA erweitert werden.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Bezogen auf die Ausstattung des Studiengangs, insbesondere im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel, kann auf folgende, teils noch im Aufbau befindliche Ressourcen zurückgegriffen werden:

- Der Studiengang wird von einer eigenen Studiengangkoordinator:in mit einem Stellenumfang von 0.75 VZÄ (30 Std./Woche) betreut. Unterstützt wird sie vom Fakultätssekretariat.
- Zum Wintersemester 2017/2018 wurde ein eigens für die Hochschule vorgenommener Umbau in Mühlendorf bezogen. Dieser wurde seinerzeit mit insgesamt sieben Hörsälen und knapp über 260 Sitzplätzen ausgestattet. Steigende Studierenden- und Mitarbeiter:innenzahlen machten einen Ausbau räumlicher Ressourcen notwendig. 2021 wurde diese Erweiterung weitgehend abgeschlossen. Es entstanden zwei zusätzliche Ebenen mit Vorlesungs-, Seminar- und Büroräumen sowie ein Bereich, der eigens dem studentischen Arbeiten vorbehalten ist. Dieser Raum ist mit 35 Einzel-Arbeitsplätzen mit Stromanschluss an jedem Platz und zusätzlich mit zwei Sitznischen ausgestattet. Für die Fachschaft der Studierenden steht ein eigener Besprechungsraum zur Verfügung. Dieser wird noch um einen Desktop-Rechner erweitert. Zudem entstand zusätzlicher Raum für Labore, ein Eltern-Kind-Raum und ein Erste-Hilfe-Raum. Neben einer energetischen Sanierung der Gebäudehülle wurde auch die Fassade neugestaltet.
- Der Campus bietet aktuell in 18 Hörsälen über 700 Plätze für Studierende. Alle Hörsäle sind mit einem Beamer (HDMI und VGA Anschluss) ausgestattet sowie mit einer Dokumentenkamera. Außerdem verfügen alle Räume über Click&Share-Systeme, d.h. die Lehrenden können kabellos über den Beamer präsentieren. Die größeren Hörsäle sind mit Headsets für die Lehrenden ausgestattet. Ein Saal ist noch zusätzlich für die externe Videoübertragung ausgerüstet. Alle Studierenden können den zentralen Drucker im Bereich der Hörsäle nutzen und über das kostenlos zur Verfügung gestellte W-LAN auf die zentralen Dienste der Hochschule zugreifen.
- Für Studierende wie Lehrende gibt es am Campus einen eigenen IT/PC-Pool-Raum mit insgesamt 21 Rechnern, die alle u.a. mit der Statistiksoftware (SPSS) und der Auswertungssoftware MAXQda+ ausgestattet sind und z.B. für Auswertungsarbeiten genutzt werden können. Darüber hinaus verfügt der Campus über ein sog. Learning Lab (drei Laborräume), das u.a. mit einem Beobachtungssystem mit vier installierten Videokameras aus-

gestattet ist und von Lehrenden/Studierenden für unterschiedliche Zwecke (z. B. Interaktionsanalysen, Experimente, Beratungs-/Gesprächsführung-Simulationen) genutzt werden kann.

- Die Fachbibliothek am Campus Mühldorf am Inn ist eine Teilbibliothek der Hochschulbibliothek Rosenheim. Die Bibliothek ist von Montag bis Freitag von 7:30 bis 21:00 Uhr und am Samstag von 7:30 bis 18:00 Uhr für die Studierenden geöffnet. Die Verantwortung und Koordination der Neubeschaffungen von studiengangbezogener Fachliteratur obliegt einer diplomierten Bibliothekarin als Leiterin der Bibliothek in Rosenheim. Die Fachbibliothek wird aktuell durch zwei Bibliotheksassistentinnen betreut. Die Liste der Neuerwerbungen wird maßgeblich von den Professor:innen bestimmt. Studierende erhalten über ein Internetformular die Möglichkeit, ebenfalls Vorschläge für Neuanschaffungen einzubringen. Neuanschaffungen für studiengangeigene Medien werden aus dem Budget der Fakultät oder des Studiengangs finanziert. Aktuell umfasst die Bibliothek Campus Mühldorf am Inn ca. 3.860 Medieneinheiten. Sie bedient damit die drei Studiengänge „Pädagogik der Kindheit“, „Soziale Arbeit“ und „Angewandte Psychologie“. Circa 1.100 Printmedien können thematisch sicher dem Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ zugeordnet werden (aufgrund von inhaltlichen Überschneidungen der Studiengänge lassen sich keine exakten Zahlen nennen). Von 29 Printzeitschriftenabonnements sind 16 Abonnements für diesen Studiengang zentral, darunter fallen 367 Printzeitschriftenexemplare. Darüber hinaus hat die Bibliothek der Fakultät für Sozialwissenschaften in den letzten Jahren in E-Books und E-Journals investiert. Aktuell können ca. 29.800 E-Books sowie ca. 3.200 E-Journals thematisch dem Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ zugeordnet werden. Die Studierenden haben Zugriff auf die studiengangrelevante Datenbanken „Enzyklopädie Erziehungswissenschaft Online“, „PSYINDEX“ sowie „Content Select“ und „WISO“. Im Jahr 2022 stand der Bibliothek Campus Mühldorf am Inn ein Gesamtbudget von 71.000 € für Neuanschaffungen zur Verfügung. Dabei entfallen ca. 23.500 € auf den Studiengang „Pädagogik der Kindheit“. Für 2023 ist von einem identischen Budget auszugehen.
- Ein Learning Lab bietet darüber hinaus diverse Möglichkeiten zur Erprobung neuer Lerngelegenheiten und -formate (speziell für die Lehre im MINT-Bereich). Auf ca. 80m² sind z.B. Aufzeichnungen und Bearbeitungen von Podcasts und Videos möglich. Zudem stehen Settings zur Erprobung kreativer Arbeits- und Diskussionsmethoden sowie die Integration von digitalen und analogen Medien zur Verfügung.
- Bei der Umsetzung für E-Learning und Blended Learning werden elektronische/ mediale Lehr- und Lernformen miteinbezogen, z.B. Podcast (sehen + hören), Virtuelle Klassenzimmer, Live-Streaming von Seminaren, Online-Coaching, Glossar, WIKI, Wissenschaftliche Forendiskussion, Blog etc. Diese genannten Methoden werden den Studierenden mittels der Lernplattform Moodle zur Verfügung gestellt. Für synchrone Online-Lehre können die Videokonferenzsysteme BigBlueButton, ZOOM und Adobe Connect verwendet werden. Hier ist es möglich die Studierenden anhand von Breakout-Rooms in Kleingruppen aufzuteilen und intensive Lernphasen zwischen Studierenden zu ermöglichen. Zudem können Studierende in der Anwendung „wonder.me“ in einem virtuellen Raum angeregte Diskussionen führen. Die Nutzenden sind in der Lage, andere Teilnehmer:innen zu orten oder sich einer beliebigen Unterhaltung zu nähern, um an ihr teilzunehmen. Für Selbstlernphasen oder asynchrone Lehre können das „Collaboard“ bzw. „Miro“, online Whiteboards mit unterschiedlichen kollaborativen Funktionen, oder das digitale Portfolio (auch E-Portfolio) „Mahara“ verwendet werden. Diese Anwendung ermöglicht eine starke Orientierung der Bewertung an den angestrebten Lernergebnissen und bietet sich daher als

kompetenzorientierte Prüfungsleistung an. Seit März 2022 können Studierende wie Lehrende auch auf die vielseitigen Ressourcen des Projekts „HigHRoQ“ zurückgreifen. HigHRoQ steht für „Hybride, individuelle und greifbare Hochschullehre in Rosenheimer Qualität“ und wird durch die „Stiftung Innovation in der Hochschullehre“ gefördert. Ziel des Projekts ist es, durch den didaktisch sinnvollen Einsatz digitaler Technologien in der Lehre den Studierenden neue und veränderte Lernprozesse, Lernerfahrungen und individualisierte Lernorganisationen über die traditionelle Präsenzlehre hinaus zu ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind am Campus Mühldorf der TH Rosenheim im Hinblick auf die räumliche und sächliche Ausstattung sowie an administrativem Personal hinreichend gute Rahmenbedingungen für die Durchführung des Bachelorstudiengangs „Pädagogik der Kindheit“ gegeben, auch wenn die räumliche Situation vor Ort inzwischen an Grenzen kommt.

Die E-Learning-Infrastruktur wurde laut Standortleitung im Kontext der Corona-Pandemie zügig und zufriedenstellend ausgebaut. Organisation, Technik und Beratung zu E-Learning und Blended Learning Szenarien sind aus Sicht der Gutachter:innen inzwischen angemessen etabliert. Sie sollen, auch mit Blick auf den zu akkreditierenden Studiengang, weiter ausgebaut werden.

Die Fachbibliothek am Campus Mühldorf ist eine Teilbibliothek der Hochschulbibliothek Rosenheim. Sie ist von Montag bis Freitag von 7:30 bis 21:00 Uhr und am Samstag von 7:30 bis 18:00 Uhr für die Studierenden geöffnet. Die Servicezeiten sind jedoch von Montag bis einschließlich Freitag auf 15:00 Uhr begrenzt. An Samstagen wird die Bibliothek nicht betreut. Diesbezüglich empfehlen die Gutachter:innen die Servicezeiten der Bibliothek zu erweitern.

Neben einem hybriden Vorlesungsraum haben die Gutachter:innen auch die Bibliothek besichtigt. Sie stellten dabei einen geringen Bestand an studiengangspezifischer und -relevanter Präsenzliteratur fest. Entsprechend wird empfohlen, den Bestand an studiengangspezifischer Präsenzliteratur zu erweitern, auch wenn, wie die Hochschule erklärt und für die Gutachter:innen gut nachvollziehbar ist, zukünftig verstärkt in E-Books und E-Journals investiert. Laut Hochschule soll der studiengangspezifische Medienbestand in elektrischer Form weiter ausgebaut werden. Der Zugriff auf studiengangrelevante Datenbanken ist für Studierende ausreichend gegeben.

Der Hochschulstandort in Mühldorf liegt ca. drei Kilometer außerhalb der Stadt in einem Industriepark. Der Campus ist laut den Studierenden mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (z.B. vom Bahnhof aus) nur schwer zu erreichen. Das sogenannte „ein-Euro-Taxi“ reicht in der Regel nicht aus, um die Studierenden der drei Studienfächer an den Hochschulstandort zu bringen. Die Studierenden weisen weiter darauf hin, dass es vor Ort weder eine Mensa noch Restaurants oder Cafés etc. gibt. Die Studierenden sind diesbezüglich Selbstversorger: Essen und Getränke müssen mitgebracht werden. Am 07.09.2023 teilt die Hochschule mit, dass am 18.09.2023 die Umbauarbeiten zur Errichtung der campuseigenen Mensaria, die aller Voraussicht nach zum Sommersemester 2024 in Betrieb genommen werden kann, beginnen.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife teilt die Hochschule mit, dass die Fakultät für Sozialwissenschaften aufgrund des besonderen Studienformates im dualen Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ sowie der räumlichen Situation am Campus grundsätzlich die Strategie des systematischen und großflächigen Ausbaus der digitalen Bibliothek verfolgt. Von einer Erweiterung des Bestands von studiengangspezifischer und relevanter Literatur wird bewusst abgesehen. Die Verfügbarkeit entsprechend einschlägiger Literatur in digitaler Form ist aktuell bereits

gegeben und wird durch das Studiengangteam sowie durch die Kolleg:innen des Bibliotheksteams am Campus Mühldorf beständig aktualisiert und erweitert. Entsprechende Haushaltsmittel sind hierfür regelmäßig im Fakultätsbudget reserviert. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis. Die entsprechende Auflagenempfehlung wird zurückgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Servicezeiten in der Bibliothek sollten erweitert werden.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsformen an der TH Rosenheim und damit auch alle Prüfungsformen, die im zu akkreditierenden Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ in den dort 20 hochschulisch verantworteten Modulen Anwendung finden, sind in § 13 bis § 20 der neuen Allgemein Prüfungsordnung definiert und geregelt. Prüfungsumfang und -dauer im Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ sind einer Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ allgemein definiert (z.B. schriftliche Prüfung: 60-180 Minuten). Prüfungsarten, die im Studiengang eingesetzt werden, sind vor allem schriftliche Prüfungen und Prüfungsstudienarbeiten. Die Arten der Prüfungsleistungen sind entsprechend den Kompetenzziele des jeweiligen Moduls wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet.

Im Studiengang sind laut Modulhandbuch folgende Prüfungsformen vorgesehen: sieben schriftliche Prüfungen, eine mündliche Prüfung, zwei praktische Prüfungen, acht Prüfungsstudienarbeiten, eine Teilnahme (Modul 5.2) und die Bachelorarbeit. Hinzu kommen 15 Prüfungsformate der Fachakademien.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 22 der neuen Allgemeinen Prüfungsordnung einmal wiederholt werden. Zweite Wiederholungsprüfungen sind gemäß § 22 Abs. 2 ausgeschlossen in Modulen, deren Prüfungen zugleich staatliche Prüfungen im Zuge einer beruflichen Ausbildung sind und bei denen die Regeln für die staatlichen Prüfungen nur eine einzige Wiederholungsprüfung zulassen. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

Der Nachteilsausgleich ist in § 4 der neuen Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt. Entsprechende Informationen für die Studierenden finden sich auf der Website der TH Rosenheim.

Informationen über die Zahl der Prüfungsteilnehmer:innen, über die Durchschnittsnoten sowie über die Durchfallquoten sind den Datenblättern am Ende des Berichts zu entnehmen.

Eine Bestätigung der Rechtsprüfung der im Entwurf vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung für das neu gestaltete Curriculum des Bachelorstudiengangs „Pädagogik der Kindheit“ liegt vor.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife teilt die Hochschule mit, dass die Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungen sowohl in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung, im Modulhandbuch sowie im Studienplan definiert sind. Dabei gibt es Module, bei denen die Prüfungsdauer minutengenau vorgegeben und damit in jedem Semester identisch ist. In anderen Modulen hingegen ist eine Zeitspanne von 60 bis 90 Minuten ausgewiesen. Die für das aktuelle Semester gültige Prüfungsdauer wird zu Beginn des jeweiligen Semesters im Rahmen der Prü-

fungsankündigungen verbindlich festgelegt und ist damit für die Studierenden bereits zu Semesterbeginn verlässlich definiert. Im Falle einer Wiederholungsprüfung gilt die Prüfungsdauer, die zum Zeitpunkt des Erstversuchs in der Prüfungsankündigung festgesetzt wurde.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Prüfungsformen für die 20 hochschulisch verantworteten Module in § 13 bis § 20 der neuen Allgemein Prüfungsordnung definiert und geregelt sind. Die im Studiengang festgelegten modulbezogenen Prüfungsformen sind aus Sicht der Gutachter:innen in einer Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ ebenfalls nur sehr allgemein definiert (z.B. schriftliche Prüfung: 60-180 Minuten). Die modulbezogenen Prüfungen sollten z.B. hinsichtlich Dauer (z.B. mündliche Prüfungen, Klausuren) und Umfang (z.B. Hausarbeiten) konkret festgelegt werden, auch im Sinne einer besseren Orientierung für die Studierenden.

Die Verteilung im Studiengang vorgesehenen Modulprüfungen ist aus Sicht der Gutachter:innen anzugeben. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen gemäß § 22 der neuen Allgemeinen Prüfungsordnung einmal wiederholt werden können. Zweite Wiederholungsprüfungen sind gemäß § 22 Abs. 2 dieser Ordnung insbesondere bezogen auf Module ausgeschlossen, deren Prüfungen zugleich staatliche Prüfungen im Zuge einer beruflichen Ausbildung sind. Wie oft die Bachelorarbeit wiederholt werden kann, ist anzugeben. Aus Sicht der Gutachter:innen scheint zudem nicht sichergestellt, dass die Bandbreite der Bearbeitungszeit der Klausuren bei Wiederholungsprüfungen identisch ist mit der Bearbeitungszeit in der Klausur, die nicht bestanden wurde. Dies ist entsprechend verbindlich zu regeln.

Der Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben für die Prüfungsleistungen ist aus Sicht der Gutachter:innen in § 4 neuen Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung adäquat geregelt. Die Hochschule hat den Nachweis einer Rechtsprüfung der Prüfungsordnung schriftlich bestätigt.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule die unvollständigen Angaben zu den Prüfungen vervollständigt (siehe oben). Die Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungen sind sowohl in der Anlage der neuen Studien- und Prüfungsordnung, im Modulhandbuch sowie im Studienplan definiert. Prüfungen sind insbesondere in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch konkret festgelegt. Es gibt Module, bei denen die Prüfungsdauer minutengenau vorgegeben und damit in jedem Semester identisch ist. In anderen Modulen ist hingegen eine Zeitspanne von 60 bis 90 Minuten ausgewiesen. Die für das aktuelle Semester gültige Prüfungsdauer wird zu Beginn des jeweiligen Semesters im Rahmen der Prüfungsankündigungen verbindlich festgelegt und ist damit für die Studierenden bereits zu Semesterbeginn verlässlich definiert. Im Falle einer Wiederholungsprüfung gilt die Prüfungsdauer, die zum Zeitpunkt des Erstversuchs in der Prüfungsankündigung festgesetzt wurde. Wenn eine Modulprüfung beim Erstversuch nicht bestanden wurde, können Studierende einen Zweitversuch absolvieren. Dritte Wiederholungen von Prüfungen sind ausgeschlossen (§ 22 Abs. 1 APO). Wenn die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde, kann diese einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden (§ 24 Abs. 8 APO). Die Regelungen zum Nachteilsausgleich finden sich in § 4 der neuen Allgemeinen Prüfungsordnung. Aus Sicht der Gutachter:innen sind damit die Auflagenempfehlungen zum Prüfungssystem adäquat umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Modulhandbuch des zu akkreditierenden Studiengangs enthält einen Studienverlaufsplan, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe und die Prüfungsform der Module hervorgeht (siehe dazu auch Modulhandbuch). Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP (Ausnahme: Modul 5.2). Unter Berücksichtigung der Anrechnung werden pro Semester 30 CP erworben. Um die Kumulation von Leistungserhebungen zu vermeiden, werden Prüfungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten angeboten. Durch die an Hochschulen für angewandte Wissenschaften übliche Trennung zwischen der Vorlesungszeit und der Prüfungszeit kann eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen garantiert werden. Der detaillierte Prüfungsplan befindet sich auf den letzten Seiten der Studien- und Prüfungsordnung.

Zur Gewährleistung der Studierbarkeit bzgl. der modulbezogenen Prüfung informieren die Lehrenden aller Module in der ersten Lehrveranstaltung jeden Semesters über die Anforderungen des jeweiligen Moduls und die Art sowie den Umfang der Prüfungsleistung. Es wird außerdem auf den Prüfungszeitraum hingewiesen, damit Studierende sich bereits zu Beginn auf die zeitlichen Abläufe vorbereiten können. Zu Beginn jeden Semesters erfolgt an einem vom Prüfungsausschuss der Hochschule festgelegten Stichtag die hochschulöffentliche Bekanntgabe der Ankündigungen über die angebotenen Leistungsnachweise für alle Studiengänge. Diese enthalten alle für die Prüfungsvorbereitung notwendigen Informationen. Die Bekanntgabe erfolgt über die Website der Hochschule.

Infolge der Kombination der ausbildungsintegrierenden und der berufsaufbauenden Studienvariante ist eine flexible Studienstruktur vorzuhalten, die sowohl die Vereinbarkeit mit Schultagen an den Fachakademien als auch mit Arbeitstagen ermöglicht. Durch die Organisation in Blocktagen unter Ergänzung von Blended Learning Angeboten wird eine hohe Flexibilität des Studienangebotes zur Ermöglichung der Kooperation mit Trägern und Fachakademien erreicht, so die Hochschule (siehe auch Kriterium „Studiengangprofile“).

Aufgrund der kleinen Gruppen (ca. 30-35 pro Kohorte) ist laut Hochschule eine enge Betreuung der Studierenden möglich. Im Rahmen von regelmäßiger Online-Lehre, auch zwischen den Präsenzzeiten, ist ein kontinuierlicher Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden gewährleistet. Sprechstunden der Lehrenden werden nach Vereinbarung angeboten, in der Regel erfolgt während des laufenden Semesters auf eine Terminanfrage eine Studierendenberatung innerhalb von weniger als sieben Tagen. Durch virtuelle Besprechungsmöglichkeiten (z.B. Adobe Connect) kann eine Beratung oft schon deutlich schneller erfolgen. Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Studierenden und Lehrenden sind damit persönliche Gespräche, E-Mail, Online-Video-Beratung sowie Telefonberatung. Die Funktion der Fachstudienberatung wird von der Studiengangsleitung wahrgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass laut Hochschule durch die Kombination der ausbildungsintegrierenden und der berufsaufbauenden Studienvariante eine sehr flexible Studienstruktur erforderlich ist, die viel Aufwand benötigt, da sowohl die Vereinbarkeit mit Schultagen an

den Fachakademien als auch mit Berufstätigkeiten sicherzustellen ist. Die Flexibilität wird insbesondere durch festgelegte Studientage in Präsenz und durch Blended Learning Angebote erreicht. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Studientage für alle sieben Semester verbindlich im Voraus feststehen. Die Studierenden werden auch angehalten, sich die im jeweiligen Semester definierten Studientage grundsätzlich frei zu halten, unabhängig davon, ob Präsenzlehre stattfindet oder für die Woche eine Blended Learning Einheit geplant ist. Die Hochschule erlebt jedoch insbesondere bei den berufstätigen Studierenden, dass diese regelmäßig die Studientage, an denen keine Präsenzlehre stattfindet, nutzen, um arbeiten zu gehen. An welchen Tagen im laufenden Semester tatsächlich auch Präsenzlehre stattfindet, ist für die Studierenden lange im Voraus bekannt, da die Stundenplanung meist ca. vier Wochen vor Semesterstart veröffentlicht wird. Nach Wahrnehmung der Gutachter:innen sorgen die am Campus Mühlendorf Verantwortlichen insbesondere durch eine aufwendige semesterweise Erstellung von Studienplänen, die alle organisatorischen und zeitlichen Informationen zu Präsenztage, zu synchronen Lehrveranstaltungen sowie zu Prüfungsformen und -zeiten enthalten, für einen planbaren und weitgehend verlässlichen Studienbetrieb. Das ist laut Hochschule auch dem geschuldet, dass die Kolleg:innen allesamt auch in den anderen Studiengängen lehren. Hier müssen Dynamiken und Bedarfe studiengangübergreifend berücksichtigt werden, wobei die anderen Studiengänge sich, wo immer möglich, nach den verbindlicheren Studientagen in Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ richten müssen. Die befragten Studierenden wünschen sich diesbezüglich jedoch noch flexiblere Studienstrukturen. Im Sinne der Reduzierung des organisatorischen Aufwands empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule darüber nachzudenken, ob eine über die Semester hinweg verbindliche Studienstruktur, wie sie in vielen vergleichbaren Studiengängen üblich ist, diesbezüglich für alle Beteiligten nicht hilfreich wäre.

Bezüglich der Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, auf der Website des Studiengangs deutlich darauf hinzuweisen und in den Gesprächen mit den Studierenden klar zu kommunizieren, dass das ausbildungsintegrierte Studium, auch nach Abschluss der Erzieher:innenausbildung max. mit einer Berufstätigkeit von deutlich unter 50 % der Normalarbeitszeit zu vereinbaren ist.

Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist aus Sicht der Gutachter:innen durch die konsequente Trennung von Vorlesungszeit und Prüfungszeit gegeben. Der im Modulhandbuch angegebenen Workload ist aus Sicht der Gutachter:innen und auch der befragten Studierenden adäquat. Der knappe zweiseitige Musterfragebogen für die Lehrevaluation 2022/2023 sieht Fragen zum Arbeits- und Zeitaufwand für die Lehrveranstaltung vor. Die Lernergebnisse der Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters erreicht werden können. Von zwei Ausnahmen abgesehen (Bachelorarbeit 10 CP, Praxissemester 28+2 CP), sind alle Module auf fünf CP ausgelegt. Dies hat zur Folge, dass pro Semester zwischen fünf und sechs Modulen erfolgreich zu absolvieren sind. Damit verbunden ist eine vergleichsweise hohe Prüfungsbelastung, die aber laut den dazu befragten Studierenden gut bewältigbar ist. Zum Thema Studierbarkeit bietet die Hochschule eine individuelle Beratung an, die von den Studierenden wahrgenommen wird.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife teilt die Hochschule mit, dass aktuell sämtliche Dokumente und Materialien der Öffentlichkeitsarbeit dahingehend angepasst werden, dass eindeutig vermerkt wird, dass eine Vollzeittätigkeit parallel zum Studium ausgeschlossen ist. Es wird jetzt eine Beschäftigung von maximal 20 Stunden pro Woche empfohlen. Derzeit werden zudem alle Hochschulmitarbeiter:innen und Kooperationspartner im Schulversuch darauf aufmerksam

gemacht, dass diese Information bei allen Beratungsgesprächen von Beginn an unmissverständlich kommuniziert werden muss. Die Gutachter:innen nehmen die Umsetzung ihrer Empfehlung positiv zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte im Sinne der Reduzierung des organisatorischen Aufwands darüber nachzudenken, ob eine über die Semester hinweg verbindliche Studienstruktur, wie sie in vielen vergleichbaren Studiengängen üblich ist, diesbezüglich nicht hilfreich wäre.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der 210 CP umfassende Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ wird in zwei Studienvarianten angeboten: in einer dualen, ausbildungsintegrierenden Studienvariante und in einer berufsaufbauenden Studienvariante, wobei in beiden Varianten 103 CP aus der Erzieher:innen-Ausbildung als außerhochschulisch erworbene Kompetenzen pauschal auf das Studium angerechnet werden. Dual bedeutet in diesem Zusammenhang: die Kombination des Hochschulstudiums mit der Ausbildung zum:zur staatlich anerkannten Erzieher:in an einer kooperierenden Fachakademie. Die zweite Kombination koppelt Hochschulstudium mit einer parallel geführten Berufspraxis. Personen, die bereits eine abgeschlossene Ausbildung zum:zur Erzieher:in absolviert haben und das Studium im Anschluss daran aufnehmen, können aus Sicht der Hochschule das Studium „gut mit einer Berufstätigkeit verbinden“. Da in den ersten vier Semestern nur zwei bis drei Module pro Semester zu belegen sind (10 bzw. 15 CP), ist hier laut Hochschule „eine Beschäftigung im Umfang von 25 bis 30 Stunden parallel zum Studium unter Berücksichtigung der Workload-Belastung vereinbar“. Während im fünften Semester aufgrund des zu absolvierenden Praxissemesters eine Vollzeittätigkeit möglich ist, wird für das sechste und siebte Semester ein Beschäftigungsumfang von maximal 20 Stunden/Woche empfohlen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Gemäß den von der Hochschule zur Verfügung gestellten Unterlagen sind 36 Module einschließlich ein Praxissemester sowie die Bachelorarbeit erfolgreich abzuschließen. Im Rahmen dieser Angebote sind 210 CP zu erwerben. Davon werden 103 CP an der Fachakademie für Sozialpädagogik erworben oder für eine abgeschlossene Erzieher:innenausbildung vergeben. Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung teilen die Studiengangverantwortlichen den Gutachter:innen mit, dass nicht 105 CP, sondern nur 103 CP angerechnet werden, da zwei CP (50 Stunden) zukünftig gemäß dem neuen Modulhandbuch (Stand Mai 2023) für die hochschulische Praxisreflexion zur Verfügung stehen sollen (Modul 5.2 „Praxisreflexion“). Dies wird von den Gutachter:innen grundsätzlich begrüßt. Allerdings fehlen diese Angaben sowohl in der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung als auch in den zur Verfügung stehenden Unterlagen. Die Auflagempfehlung der Gutachter:innen lautet: Alle relevanten Dokumente, insbesondere die Ordnungen sind bezogen auf die Anrechnung von 103 CP anzupassen.

In der dualen Studienvariante, die laut Auskunft vor Ort regelmäßig von ca. zwei Dritteln der Studierenden belegt wird, kooperiert die Hochschule mit vier, zukünftig fünf staatlich anerkannten

Fachakademien. In den ersten vier Studiensemestern laufen das Studium am Lernort Hochschule und die Erzieher:innen-Ausbildung am Lernort Fachakademie parallel. Im ersten Semester sind zwei Module im Umfang von je fünf CP zu belegen. Je nach Modulgestaltung werden entweder sechs ganze oder 12 halbe Blocktage unterrichtet, die in Präsenz am Campus stattfinden. Die Blockzeiten finden zwischen 8:45 Uhr und 17:00 Uhr statt. Die Blended Learning Einheiten in den beiden Modulen im ersten Semester umfassen 25 % bzw. 15 Stunden je Modul. In den Semestern zwei bis vier reduziert sich die Zahl der Blocktage je Modul auf fünf ganze oder zehn halbe Tage. Der Blended Learning Anteil steigt auf 40 % bzw. 24 Stunden je Modul. Studientag ist im zweiten Semester ebenfalls der Mittwoch, im dritten und vierten Semester ist es der Montag. In den Semestern sechs und sieben gibt es je Modul entweder vier ganze oder sieben halbe Blocktage, die jeweils donnerstags und freitags stattfinden. Der Blended Learning Anteil liegt dann bei 50 %.

Die Gutachter:innen diskutieren mit der Hochschule das in ihren Augen komplizierte System der Studienorganisation mit unterschiedlichen Präsenztagen in den Semestern. Die Hochschule erläutert, dass vor dem Hintergrund der Ausbildung an den Fachakademien eine organisatorische Flexibilität notwendig sei. Sie erklärt, dass die Studientage im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen mit den Fachakademien von Beginn an transparent und verbindlich geregelt sind: Semester 1&2: Mittwoch, Semester 3&4: Montag, Semester 6&7: Donnerstag und Freitag. Diese Verbindlichkeit ist insbesondere für Berufstätige von Vorteil, da sie über alle sieben Semester genau wissen, an welchen Tagen das Studium stattfindet. Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Die befragten Studierenden wünschen sich eine noch höhere Flexibilität bezogen auf die Studientage, um möglichst viele Termine an der Hochschule wahrnehmen zu können. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule diesbezüglich zu prüfen, ob es (in Absprache mit den Kooperationspartner:innen) nicht sinnvoll ist, für die gesamte Studienzeit identische Präsenztage verbindlich festzulegen, wie dies an vielen Hochschulen mit ausbildungsintegrierenden oder -begleitenden Studiengängen der Fall ist.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule die studiengangspezifischen Anrechnungsmodalitäten der Erzieher:innenausbildung in den Unterlagen zufriedenstellend erläutert. Eine Regelung in der Studien- und Prüfungsordnung fehlt jedoch weiterhin. Die Anrechnung ist dort zu regeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die studiengangspezifischen Anrechnungsmodalitäten sind in der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte prüfen, ob es nicht sinnvoll ist, für die gesamte Studienzeit (in Absprache mit den Kooperationspartner:innen) identische Präsenztage verbindlich festzulegen.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Aktualität und Angemessenheit der zum Einsatz kommenden fachwissenschaftlichen, methodischen und didaktischen Anforderungen werden durch unterschiedliche Mechanismen gewährleistet: 1. durch regelmäßige Fortbildungen, 2. durch Vernetzung und kontinuierlichen Austausch mit Vertreter:innen anderer Hochschulen (z.B. Vernetzungen mit der Evangelischen Hochschule Nürnberg und der Katholische Stiftungshochschule München), 3. durch regelmäßige Teilnahme an nationalen und internationalen Fachtagungen, sowie 4. durch die Mitgliedschaft mit/Vernetzung in berufspolitischen Fachgesellschaften.

Die Inhalte des Modulhandbuchs verfolgen laut Hochschule konsequent den Anspruch, aktuelle theoretische Erkenntnisse und empirische Befunde wie auch zentrale – sich stets verändernde – Fragestellungen der Kindheitspädagogik aufzugreifen, verbunden mit den Bedarfen und Rückmeldungen der Studierenden. Dazu stehen dem Studiengang verschiedene Informationspools und Rückmeldungsinstrumente zur Verfügung: Eine Informationsquelle ist z.B. die regelmäßige Evaluation der Lehre entsprechend den Vorgaben des Bayerischen Hochschulgesetzes (Art. 7 BayHIG), die jedes Semester stattfindet. Darüber hinaus ist der Studiengang immer darum bemüht, den fachlichen nationalen und internationalen Diskurs durch unterschiedliche Angebote und Vernetzungen zu sichern. Beispiele dafür sind die Teilnahme von Studierenden und Kolleg:innen an Symposien oder der Etablierung neuer Diskussionsforen, wie z.B. der Ideenschmiede am Campus Mühldorf. Fachliche und fachdidaktische Diskurse werden auch im Rahmen von Klausurtagungen zur Weiterentwicklung der Lehre (z.B. Campus-Klausur aller Lehrenden und zwei Klausurtagungen des Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“, zuletzt im Sommersemester 2022) als auch in Gesprächen mit den Semestersprecher:innen thematisiert, um Bedarfe, Lücken und notwendige Neuerungen zu ermitteln. Das Kerncurriculum „Kindheitspädagogik“ des „Studiengangstages Pädagogik der Kindheit“ und die jährlichen deutschlandweiten Vernetzungstreffen mit den Studiengangsleitungen im Bereich „Pädagogik der Kindheit“ helfen ebenso mit, relevante Themen für die Lehre und Forschung zu forcieren. Die Vernetzung auf internationaler Ebene ist noch am Anfang: Durch die Teilnahme an Tagungen und Symposien ist der fachwissenschaftliche Austausch gesichert. Publikationstätigkeiten tragen diesem Aspekt ebenfalls zu. Darüber hinaus sind Kooperationen mit internationalen Hochschulen geplant, die den fachlichen und fachdidaktischen Diskurs weiter stärken sollen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der TH Rosenheim und am Campus Mühldorf ausreichend Instrumente etabliert, die im Studiengang zur Anwendung kommen und die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sicherstellen. Der fachpolitische, fachliche und curriculare nationale Diskurs wird berücksichtigt, die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und angepasst. Auch eine Anpassung und Überarbeitung des Modulhandbuchs ist aus Sicht der Gutachter:innen gewährleistet.

Diesbezüglich nachvollziehbar wird die Aktualisierung aus Sicht der Gutachter:innen u.a. dadurch, dass sich die bisherige Schwerpunktsetzung im Bereich des Erwerbes von Leitungswissens zugunsten einer stärkeren kindheitspädagogischen Professionalisierung, Weiter- und Höherqualifizierung sowie der Notwendigkeit des lebenslangen Lernen verschoben hat. Empfohlen

wird die Gründung eines Alumni-Netzwerks, dass sowohl Ehemaligen als auch Studierenden „social and career networking“ ermöglicht. Bestehende Kontakte mit Studierenden können dadurch intensiviert und neue geknüpft werden. Damit eröffnen sich nach Meinung der Gutachter:innen unter Umständen auch neue Möglichkeiten für Absolvent:innenbefragungen und Verbleibstudien.

Im Gespräch mit den Studierenden erläutern diese ihre Einbindung in Prozesse der Weiterentwicklung des Studiengangs und der Studienplangestaltung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Empfohlen wird die Gründung eines Alumni-Netzwerks, dass sowohl Ehemaligen als auch Studierenden „social and career networking“ ermöglicht. Damit eröffnen sich unter Umständen auch neue Möglichkeiten für Absolvent:innenbefragungen und Verbleibstudien.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Um den Gemeinschaftsgedanken, die Identifikation mit der Hochschule und die Verantwortungsbereitschaft zu stärken, hat die TH Rosenheim ein Leitbild erarbeitet, das Verpflichtung und damit Ansporn für die Handlungen aller Organe und Mitglieder der Hochschule ist. Es dient der Motivation und der gegenseitigen Unterstützung beim Lehren, Forschen, Arbeiten und Lernen, und soll darüber hinaus zur positiven Imagebildung in der Region, im gesamten Bildungsbereich und gegenüber der Wirtschaft beitragen.

Die TH Rosenheim verfügt über eine ausgebaute Organisation zur Sicherung der Qualität in der Lehre sowie in Verwaltung und Forschung. Auf der Ebene der Hochschulleitung ist der Vizepräsident für Lehre und Studium zuständig. Weiterhin wurde im Juni 2008 ein Leiter Hauptabteilung Studium, Recht und Qualitätsmanagement eingesetzt. In der Kommission Qualitätssicherung in Lehre und Studium (QLS) treffen sich unter anderem Vizepräsident (Vorsitz), Studiendekane und zwei Vertreter:innen des Studierendenparlaments regelmäßig zum einschlägigen Gedankenaustausch und zur Entwicklung von qualitätsbezogenen Konzepten und Maßnahmen. Die Kommission greift aktuelle Fragestellungen auf, die in den Fakultäten formuliert werden und definiert Aktivitäten. Themenbereiche sind beispielsweise: der Informationsaustausch zwischen den Fakultäten, die Verbesserung der Infrastruktur für Lehre und Studium, die Entwicklung einer einheitlichen Vorlage für inhaltlich aussagekräftige Lehrberichte aller Fakultäten sowie die Entwicklung von Fragebögen, Online-Auswertung etc. im Rahmen der Evaluation.

Jede Fakultät hat eine:inen Studiendekan:in zur Vor-Ort-Sicherung der Studien- und Lehrqualität. Der:die Studiendekan:in hat die Aufgabe, die Qualität des Studiengangs inhaltlich, strukturell, personell und prozessual zu sichern und ggf. zu verbessern. Sie ist dafür verantwortlich, dass das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen bzw. dem Studienplan entspricht sowie dass der definierte Evaluationsprozess eingehalten wird.

Die Qualitätssicherung des zu akkreditierenden Studienganges wird in das übergeordnete Gesamtqualitätssicherungskonzept der Hochschule eingebettet und beinhaltet u.a. die regelmäßige Bewertung durch Studierende. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden erforderliche Maßnahmen ergriffen und umgesetzt. Grundlage ist hierbei die Evaluationsordnung der TH Rosenheim.

Diese sieht ein Evaluationsverfahren auf drei Ebenen vor: Ebene 1: Evaluation der Lehrveranstaltungen durch die Lehrenden, Ebene 2: Semesterevaluation mittels Studiengangbesprechung und Semestersprecher:innentreffen, Ebene 3: Studiengangevaluation.

Das Qualitätssicherungskonzept der Hochschule wird mit folgenden vier Maßnahmen in den Studiengängen der Fakultät umgesetzt: die Erstsemesterbefragung, die Lehrveranstaltungsevaluation, das Semestersprecher:innentreffen und die Zufriedenheitsanalyse.

Im Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ werden auf Grundlage der Evaluationsordnung der Hochschule alle Lehrveranstaltungen am Campus Mühldorf regelmäßig evaluiert. Um den Lehrenden rechtzeitig eine Rückmeldung zu geben und den anschließenden Dialog mit den Studierenden zu gewährleisten, wird die Evaluation nach 2/3 der Lehrveranstaltungstermine durchgeführt. Die Evaluationsbefragung erfolgt anonymisiert über ein zentrales EDV-gestütztes System (QuestorPro). Grundlage der Evaluation ist ein fakultätsübergreifender Online-Fragebogen. Die Lehrenden haben zusätzlich die Möglichkeit, individuell auf ihre Lehrveranstaltung zugeschnittene Fragen einzubringen. Das Evaluationsergebnis erhalten die Lehrenden nach Durchführung zeitnah als Detail- und Gesamtauswertung.

Im Bachelorstudiengang „Pädagogik der Kindheit“ werden zur Qualitätssicherung darüber hinaus folgende qualitätssichernden Maßnahmen ergriffen:

- Kooperationsverträge mit Berufsfachschulen: In Verträgen mit den Kooperationspartner:innen sind die Qualitätskriterien und Kooperationsbedingungen definiert.
- Kooperationspartner:innentreffen: Mindestens einmal pro Studienjahr findet ein Vernetzungstreffen mit allen kooperierenden Fachakademien statt. Hier geht es um einen Abgleich der jeweiligen Lehrinhalte, (gemeinsame inhaltliche, professionsspezifische) Fragestellungen aus dem pädagogischen Feld, Neuerungen (im Studium, in der Erzieher:innenausbildung) etc. Darüber hinaus finden regelmäßige Vernetzungstreffen in unterschiedlichen Gremien und Arbeitskreisen statt. Gemeinsame Veranstaltungen, wie z.B. Tagungen etc. sind ebenfalls Teil dieser Zusammenarbeit.
- Treffen mit Semestersprecher:innen: die Studiengangsleitung lädt die Semestersprecher:innen regelmäßig (d.h. im Semester einmal monatlich) zu einem Treffen ein, um über aktuelle Bedarfe der Studierenden informiert zu werden, auch um mögliche (auch kurzfristige) Lösungsschritte einzuleiten.

Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation wird auch die Arbeitsbelastung der Studierenden erhoben. Das Studium ist als Vollzeitstudium konzipiert. Die Arbeitsbelastung pro Woche beträgt ca. 40 Stunden pro Woche. Studierende, die bereits eine Ausbildung als Erzieher:in absolviert haben, können sich diese auf das Studium anrechnen lassen. In Abhängigkeit von einem möglichen Beschäftigungsumfang neben dem Studium, kann die Arbeitsbelastung bei dieser Gruppe variieren. Die Anforderungen im Rahmen des Studiums belaufen sich in den ersten vier Semester auf ca. 15 Stunden pro Woche. Eine studienbegleitende Beschäftigung ist damit aus Sicht der Hochschule möglich. Diese Entwicklung wird vom Studiengang sehr begrüßt, da sich unterschiedliche praktische Erfahrungen und Perspektiven aus der Gruppe einer heterogenen Studierendenschaft bereichernd auf die Lehrveranstaltungen auswirken und auch exemplarische konkrete Praxisbezüge anhand von Beispielen aus dem Berufsalltag vorgenommen werden können. Davon profitieren Berufstätige, weil sie ihre praktische Tätigkeit unmittelbar vor dem Hintergrund theoretischer Ansätze und Modell reflektieren können. Studierende, die sich noch in der Berufsausbildung befinden, erhalten so erste Eindrücke von Anforderungen aus der Praxis und können schon eine erste Vorbereitung auf die praktische Tätigkeit erhalten.

Die Erfahrungen seit der Erstakkreditierung zeigen, dass es im Curriculum einige inhaltliche Lücken und Bedarfe gibt bzw. es Neuorientierungen und Erweiterungen der Module braucht. Diese Einschätzung beruht unter anderem auf einer breit angesetzten Befragung aller Studierenden des Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“ inkl. der bisherigen Absolvent:innen. Eine diesbezügliche „Ergebnispräsentation“ der Befragung der Studierenden und Absolvent:innen des Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“ ist dem Selbstbericht beigelegt. Darüber hinaus haben mehrere Klausurtermine mit dem Kernteam des Studiengangs stattgefunden. Ebenso wurden Rückgesprächen mit Lehrbeauftragten im Studiengang geführt bzw. Impulse aus dem Kerncurriculum „Kindheitspädagogik“ (2022) aufgegriffen. Die daraus resultierenden Ergebnisse finden sich u.a. im überarbeiteten Curriculum (siehe Kriterium „Curriculum“).

Die Frage der Agentur nach den wichtigsten Ergebnissen der Lehrevaluation, von Workload-Erhebungen, von Absolvent:innenbefragungen sowie die Frage nach den statistischen Daten wurde von Seiten der Hochschule wie folgt beantwortet: Die Studierenden aller Kohorten sind grundsätzlich mit der Struktur und inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs zufrieden. Die Kombination aus Präsenz- und Selbststudienphasen wird als angenehm und gut machbar beschrieben. Das vierte Semester wird allerdings häufig als herausfordernd benannt, da hier insgesamt drei (statt bisher zwei) Module absolviert werden müssen. Zudem werden Kollisionen mit den Prüfungsfenstern der Fachakademie genannt, die für die Dual-Studierenden als erschwerend erlebt werden. Im Rahmen der Reakkreditierung wurde darauf reagiert und das vierte Semester entzerrt. Herausfordernd bleibt aktuell die Kombination aus Studium und Berufstätigkeit. Verbunden mit dem vorherrschenden Fachkräftemangel, sind die Studierenden stark gefordert. Erfreulicherweise beschreiben die Studierenden die Zeit am Campus trotzdem überwiegend als „Erholungszeit“ – dieser Bewertung hört man vorwiegend von berufstätigen Erzieher:innen. Aber auch die dual Studierenden bewerten die Studierbarkeit grundsätzlich gut, sind aber – wie schon erwähnt - durchaus von den unterschiedlichen Anforderungen (seitens der Fachakademien und TH Rosenheim) gefordert. Die Rückmeldung der Studierenden ergibt insgesamt den Hinweis, dass es zumindest in den ersten Semestern Sinn macht, den Präsenzanteil zu erhöhen, da das Selbststudium doch recht anspruchsvoll erlebt wird. Ein schrittweises „hineinfinden können“ in den Studienrhythmus ist überwiegend gewünscht und wird im Rahmen des neuen Curriculums aufgegriffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist an der TH Rosenheim ein Qualitätssicherungssystem institutionalisiert, das auch die Studiengänge und die Lehre am Campus Mühldorf umfasst und damit auch den zur Akkreditierung vorliegenden Studiengang einem kontinuierlichen Monitoring unterzieht. Von den Gutachter:innen positiv vermerkt wird, dass an jeder Fakultät und damit auch an der Fakultät für Sozialwissenschaften am Campus Mühldorf der:die Studiendekan:in für die Sicherstellung der Studien- und Lehrqualität verantwortlich ist. Er:Sie hat die Aufgabe, die Qualität des Studiengangs inhaltlich, strukturell, personell und prozessual zu sichern und, wo notwendig, kontinuierlich zu verbessern. Die Evaluationsordnung sieht drei regelmäßig durchgeführte Maßnahmen der Lehrevaluation vor: die Evaluation der Lehrveranstaltungen durch die Lehrenden, eine Semesterevaluation mittels Studiengangbesprechung und Semestersprecher:innentreffen sowie eine Studiengangevaluation. Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation wird auch die Arbeitsbelastung der Studierenden erhoben. Darüber hinaus findet bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang mindestens einmal pro Studienjahr ein Treffen mit allen kooperierenden Fachakademien statt. Debattiert werden dabei u.a. der Abgleich der jeweiligen Lehrinhalte sowie Neuerungen im Studium und in der Erzieher:innenausbildung. Darüber hinaus finden re-

regelmäßige Vernetzungstreffen in unterschiedlichen Gremien und Arbeitskreisen statt. Studierende sind in die Maßnahmen der Evaluation eingebunden. Sie werden auch über die Ergebnisse und die ggf. daraus abgeleiteten Maßnahmen informiert.

Bezogen auf den Studiengang „Pädagogik der Kindheit“ liegen aus Sicht der Gutachter:innen bislang nur wenige und zudem zumeist sehr allgemein gehaltene Evaluationsergebnisse vor. Auch die jeweilige empirische Basis der Ergebnisse ist häufig nicht transparent ausgewiesen. Die Gutachter:innen stellen diesbezüglich fest, dass die im Studiengang dafür Verantwortlichen mit vielfältigen Aufgaben belastet sind und entsprechend wenig Kapazitäten für die Evaluation zur Verfügung stehen. Entsprechend empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule dafür Sorge zu tragen, dass im kommenden Akkreditierungszeitraum die geplanten Erhebungen durchgeführt und dokumentiert werden.

Bezüglich der Zahl der Absolvent:innen stellen die Gutachter:innen in den von der Hochschule zur Verfügung gestellten Unterlagen uneinheitliche Angaben fest. Nach Auffassung der Gutachter:innen müssen die widersprüchlichen Angaben zur Zahl der Absolvent:innen geprüft und vereinheitlicht werden. Darüber hinaus liegen bislang kaum Erkenntnisse aus der Perspektive von Absolvent:innen vor (eine kurzfristig angeordnete Befragung von 116 Absolvent:innen via Mail, telefonisch oder über andere Tools wie Facebook ergab fünf Antworten). Entsprechend fordern die Gutachter:innen die Hochschule auf, zu erläutern, welche weiteren Maßnahmen der Studiengang zur Sicherung des Studienerfolgs auf Basis der Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen anhand welcher empirischen Ergebnisse abgeleitet hat.

Das Datenblatt zum Studiengang zeigt, dass die Studierenden den Studiengang überwiegend in Regelstudienzeit plus ein oder zwei Semester abschließen. Die Notenverteilung bewegt sich zwischen 1,0 und 3,5, wobei gut zwei Drittel der Studierenden mit einer Note zwischen 1,5 und 2,5 abschließen.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung haben die Gutachter:innen das Thema Notenspektrum bei den Abschlussarbeiten angesprochen und die Hochschule gebeten jeweils drei Bachelorarbeiten mit einer guten Note und mit einer weniger guten Note vorzulegen, um zu prüfen, ob das Notenspektrum ausgenutzt wird. Vorgelegt wurden drei Arbeiten ohne Angaben zur Benotung. Vor diesem Hintergrund sollte die Hochschule eine Übersicht über die bisherigen Bachelor-Abschlussarbeiten mit den dort vergebenen Noten vorlegen.

Bezogen auf die widersprüchlichen Angaben zur Zahl der Absolvent:innen hat die Hochschule im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife mitgeteilt, dass sich bis zum Studienstart im Wintersemester 2022/2023 insgesamt 232 (angehende) Erzieher:innen für das duale Studienprogramm eingeschrieben haben. Bislang haben insgesamt 84 Studierende das Studium abgeschlossen (Stand: 09.08.2023). Die überwiegende Anzahl an Studierenden schließt ihr Studium mit sehr guten bis guten Leistungen ab. Die durchschnittliche Abschlussnote liegt bei 1,84. Das durchschnittliche Alter der Absolvent:innen beträgt 30,3 Jahre und die durchschnittliche Studiendauer umfasst derzeit 8,8 Semester. Zudem wurde eine Liste eingereicht, die Auskunft gibt über die bisher bei Bachelorarbeiten vergebenen Noten sowie über die bearbeiteten Themen.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs im zu akkreditierenden Studiengang wurden von der Hochschule im überarbeiteten Selbstbericht ausführlich erläutert: Vorgeesehen sind u.a. eine Erstsemesterbefragung, Lehrveranstaltungsevaluationen, Semesterspre-

cher:innentreffen, Zufriedenheitsanalysen, Workloaderhebungen und Absolvent:innenbefragungen. Perspektivisch sollen Verbleibstudien der Absolvent:innen des Studiengangs über das zentrale Alumni-Netzwerk der Technische Hochschule Rosenheim bereitgestellt werden. Das Alumni-Management der TH Rosenheim wird derzeit entsprechend überarbeitet. Geplant ist, die Befragung in einem Turnus von zwei Jahren durchzuführen. Aus Sicht der Gutachter:innen sind damit die Auflagenempfehlungen angemessen umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte dafür Sorge tragen, dass im kommenden Akkreditierungszeitraum die geplanten Erhebungen durchgeführt und dokumentiert werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Gleichstellung der Geschlechter ist in der Grundordnung der Hochschule verankert. Die TH Rosenheim verfügt seit 1998 über ein Gleichstellungskonzept. Das zum 01.02.2009 neu entwickelte Gleichstellungskonzept wurde 2013 weiterentwickelt und stellt in der aktuellen Version von 2019 ein umfassendes, übergreifendes Konzept dar. Es wurde unter Teilnahme von Studierenden, wissenschaftlichem Personal (Professor:innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte) und nichtwissenschaftlichem Personal erarbeitet. Verantwortlich für das Gleichstellungskonzept der Hochschule ist die Hochschulleitung. Die Frauenbeauftragte sowie die Gleichstellungsbeauftragte unterstützen die Hochschulleitung. Die Hochschule ist bestrebt in Zukunft ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu erreichen. Neben den generellen Gleichstellungsaktivitäten werden auch die Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit bei der Auswahl der Lehrenden gefördert und unterstützt.

Die TH Rosenheim setzt sich mit einem Familienbüro für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf/Studium und Familie ein. Das Familienbüro schafft Unterstützungs- und Beratungsangebote für Familien in den Bereichen Familie und Erziehung sowie der Pflege von Angehörigen. Seit 2021 ist die TH Rosenheim Mitglied bei „Familie in der Hochschule e.V.“. Ziel ist u.a. ein fortlaufender Ausbau des Familienbüros als zentrale Anlaufstelle, die Weiterentwicklung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf, die Entwicklung von Vernetzungs- und Begegnungsangeboten für Familien an der TH Rosenheim und eine kontinuierliche Weiterentwicklung einer familienfreundlichen Hochschulkultur. Für Situationen, in denen Kinder zum Studium mitgebracht und betreut werden müssen, bietet der neu eingerichtete Eltern- Kind-Raum eine Lösungsmöglichkeit. Informationen für ausländische Studierende, die an der TH Rosenheim studieren wollen (Incoming) und Studierende des Fachbereichs, die im Ausland studieren möchten (Outgoing), stellt das International Office bereit.

Die TH Rosenheim ist bestrebt, Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung eine Teilhabe am Hochschulleben zu ermöglichen. Für diesbezügliche Fragen von Studienbewerber:innen oder Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung steht der Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung als Ansprechperson zur Verfügung.

Seit Juni 2020 gibt es weiterhin eine Anlaufstelle für sexualisierte Diskriminierung und Gewalt und eine dafür eingesetzte Beschwerdekommision. Informationen dazu sowie entsprechende Anlaufstellen für Betroffene sind über die Website der Hochschule einsehbar. Präventionsmaßnahmen und Vorgehensweise im Beschwerdefall sind in der Richtlinie der TH Rosenheim zum Schutz und Umgang mit sexualisierter Diskriminierung und Gewalt sowie in der Geschäftsordnung der Beschwerdekommision geregelt.

Für Personen mit Migrationshintergrund und aus bildungsfernen Schichten bietet die TH Rosenheim in der Zentralen Studienberatung eine geeignete Anlaufstelle an.

Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen sind möglich; in der Regel durch Absprache zwischen der:dem Lehrenden und der:dem Studierenden mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung. Bei Prüfungsleistungen ist von der:dem Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ein formloser schriftlicher Antrag an das zuständige Prüfungsamt bzw. den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Die rechtliche Grundlage für den Nachteilsausgleich findet sich in § 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die TH Rosenheim bestrebt ist, die Chancengleichheit von Frauen und Männern auch am Hochschulstandort Mühldorf umzusetzen und auch dort auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Aufgabe des:der Gleichstellungsbeauftragten ist die Einhaltung und Umsetzung des Gleichstellungskonzeptes in der Version des Jahres 2019. Folgende Ziele werden angestrebt: eine Erhöhung des Anteils der Frauen in Bereichen, in denen sie in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind, eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie eine gleichberechtigte Teilnahme von Frauen und Männern in Gremien. Darüber hinaus soll die Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Aufgabenbereichen als durchgängiges Leitprinzip berücksichtigt werden.

Die Gutachter:innen würdigen darüber hinaus, dass die TH Rosenheim im Jahr 2021 die Charta „Familie in der Hochschule“ unterschrieben hat und damit die Selbstverpflichtung eingegangen ist, anspruchsvolle Standards der Familienorientierung zu verfolgen und umzusetzen. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Wissenschaft mit Familienaufgaben zu ermöglichen.

Nachteilsausgleiche aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung sind sichergestellt. Die rechtliche Grundlage für den Nachteilsausgleich findet sich in § 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern.

Die Hochschule verfügt nach Auffassung der Gutachter:innen über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Studiengangs am Campus Mühldorf umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Sachstand

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Sachstand

Im Rahmen des dualen Studienkonzeptes kooperiert der Studiengang derzeit mit folgenden fünf öffentlichen bzw. staatlich anerkannten Fachakademien (siehe dazu auch Kriterium 9):

- Fachakademie für Sozialpädagogik Miesbach (Berufliches Schulzentrum Miesbach)
- Fachakademie für Sozialpädagogik in Mühldorf am Inn (Diakonie Südostbayern)
- Fachakademie für Sozialpädagogik in Traunstein (Diakonie Südostbayern)
- Fachakademie für Sozialpädagogik Rosenheim (Gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienste)
- Fachakademie für Sozialpädagogik der Inneren Mission München (Stand Dezember 2022: befindet sich im Prozess).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In der siebensemestrigen „dualen“, ausbildungsintegrierenden Studienvariante sind die Berufsausbildung an den vier bzw. fünf kooperierenden Fachakademien und das Studium über den Weg der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen aus der Ausbildung zum: zur staatlich anerkannten Erzieher:in miteinander verzahnt. Die Erzieher:innenausbildung wird mit insgesamt 103 CP pauschal auf das Studium angerechnet (siehe dazu Kriterium „Besonderer Profilanpruch“).

Die kombinierte Ausbildung dauert mindestens dreieinhalb Jahre (zwei Jahre Vollzeit an der Fachakademie mit Anteilen von Hochschullehre, danach ein Praxissemester und mindestens zwei Vollzeitsemester an der Hochschule). Die Verschränkung erfolgt ausbildungsintegrierend, indem die staatliche Anerkennung als Erzieher:in im Laufe des Studiums erworben wird. Der Berufsabschluss des: der staatlich anerkannten Erzieher:in wird nicht von der Hochschule vergeben. Damit knüpft das Studium an die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierenden dualen Bachelorstudiengängen“ in seiner aktuellen Fassung vom 12.10.2022 an. Das 28 CP umfassende praktische Studiensemester findet regelhaft im 5. Studiensemester und in Verantwortung der Fachakademien statt. In Verantwortung der Hochschule wird das Praxissemester bzw. die Berufstätigkeit ergänzt um das zwei CP umfassende Modul „Praxisreflexion“. In den zwei Jahren Vollzeit an der Fachakademie werden parallel dazu an der Hochschule insgesamt neun Module im Umfang von je fünf CP studiert (zusammen 45 CP).

Die Grundlage für die Zusammenarbeit Hochschule und Fachakademien sind die jeweiligen Kooperationsverträge. Neben den zu erbringenden Leistungen der Fachakademien und der Hochschule sind in den Vereinbarungen u.a. der Ablauf des Studiums sowie die Studieninhalte definiert. Die im Rahmen der Hochschulausbildung an der Fachakademie erbrachten Module sind zwischen Hochschule und Fachakademie vereinbart. Laut § 2 Abs. 1 der Kooperationsverträge trägt die Hochschule die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Studienprogramms. Die Fachakademie hat gemäß § 2 Abs. 2 die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Berufsausbildung zum: zur staatlich anerkannten Erzieher:in. Dass das praktische Studiensemester in der Verantwortung der Fachakademien absolviert wird, wird von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich wird empfohlen, dass die Hochschule die Stu-

dierenden während der Praxisphase zumindest supervisorisch, qualitätssichernd und wissenschaftlich begleitet, was die Hochschule mit Modul 5.2 im Sinne der gutachterlichen Empfehlung umgesetzt hat.

Die Qualifikation der Lehrpersonen an den Fachakademien entspricht laut Hochschule im Weitesten jenem Anforderungsprofil, das auch die Lehrbeauftragten der TH Rosenheim nachweisen müssen. In den Gesprächen vor Ort wurde für die Gutachter:innen erkennbar, dass nicht durchgängig akademisch qualifizierte Lehrende in den Fachakademien unterrichten. Hochschulische Anforderungen an die Qualifikation der Lehrenden der kooperierenden Fachakademien sind in den Verträgen mit diesen nicht definiert. Im Hinblick auf die Qualifikation der Lehrpersonen an den Fachakademien verweist die Hochschule hier auf die Bestimmungshoheit des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die diese und damit verbundene Berechtigungen festgelegt hat (siehe auch Kriterium „Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen“). Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen nehmen weiterhin zur Kenntnis, dass laut Hochschule die inhaltliche Gleichwertigkeit der anzurechnenden nichthochschulischen Qualifikation und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau auf Bachelorebene im Rahmen der Einrichtung des Studiengangs und der studiengangbezogenen Kooperation nachvollziehbar festgestellt worden ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die Studierenden in den Praxiszeiten, die die Fachakademien verantworten, zumindest supervisorisch, qualitätssichernd und wissenschaftlich begleiten.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang ist keine Kooperation mit einer anderen Hochschule vorgesehen. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 35 Abs. 2 der MRVO verbunden (siehe auch § 33 der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018).
- Fachbereichstag Soziale Arbeit (2022): Studiengangstag Pädagogik der Kindheit. Kerncurriculum „Kindheitspädagogik“ (veröffentlicht am 15.02.2022).
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018 in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag,
- Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. Dr. Rita Braches-Chyrek, Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Prof. Dr. Iris Ruppin, Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Magdalena Kicinski, Kindertageseinrichtung Christkönig Rosenheim (Stellv. Leitung)
- c) Studierende:r
Sadio Diakite, Hochschule Landshut

Zusätzliche externe Expert:innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO):

Eine Vertreterin des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wurde für die erste Gesprächsrunde per Video zugeschaltet.

Die Referatsleiterin Referat V 4 - Frühkindliche Bildung und Erziehung begleitet das Verfahren, war aber weder per Video noch als Person vor Ort.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Pädagogik der Kindheit (B)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X | | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | |
|---------------------------|--|--------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|
| | insgesamt | davon Frauen | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) |
| SS 2022 ¹⁾ | | | | | | | | | | | |
| WS 2021/22 | 30 | 27 | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% |
| SS 2021 | | | | | | | | | | | |
| WS 2020/2021 | 32 | 30 | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% |
| SS 2020 | | | | | | | | | | | |
| WS 2019/2020 | 31 | 29 | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% |
| SS 2019 | | | | | | | | | | | |
| WS 2018/2019 | 37 | 33 | 3 | 3 | 8% | 1 | 1 | 3% | 0 | 0 | 0% |
| SS 2018 | | | | | | | | | | | |
| WS 2017/2018 | 48 | 42 | 1 | 1 | 2% | 8 | 7 | 17% | 19 | 18 | 40% |
| SS 2017 | | | | | | | | | | | |
| WS 2016/2017 | 23 | 23 | 1 | 1 | 4% | 10 | 10 | 43% | 1 | 1 | 4% |
| Insgesamt | 201 | 184 | 5 | 5 | 2% | 19 | 18 | 9% | 20 | 19 | 10% |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Pädagogik der Kindheit (B) Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-----------------------|----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2022 ¹⁾ | | | | | |
| WS 2021/22 | | 13 | | | |
| SS 2021 | 2 | 21 | 2 | | |
| WS 2020/2021 | 1 | 3 | | | |
| SS 2020 | 5 | 5 | | | |
| WS 2019/2020 | 1 | | | | |
| SS 2019 | | | | | |
| WS 2018/2019 | | | | | |
| SS 2018 | | | | | |
| WS 2017/2018 | | | | | |
| SS 2017 | | | | | |
| WS 2016/2017 | | | | | |
| Insgesamt | 9 | 42 | 2 | 0 | 0 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft. ²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Pädagogik der Kindheit (B)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Studiendauer in RSZ oder schneller | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Studiendauer in > RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-----------------------|------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|-----------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2022 ¹⁾ | | | | | |
| WS 2021/22 | 1 | 1 | 4 | 7 | 13 |
| SS 2021 | 3 | 6 | 15 | 1 | 25 |
| WS 2020/2021 | 1 | 2 | 1 | 0 | 4 |
| SS 2020 | 0 | 10 | 0 | 0 | 10 |
| WS 2019/2020 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| SS 2019 | | | | | 0 |
| WS 2018/2019 | | | | | 0 |
| SS 2018 | | | | | 0 |
| WS 2017/2018 | | | | | 0 |
| SS 2017 | | | | | 0 |
| WS 2016/2017 | | | | | 0 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 15.06.2022 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 27.01.2023 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 14.06.2023 |
| Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: | Von 24.07.2018 bis 30.09.2023 AHPGS |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung (Vizepräsident; Dekanin Fakultät für Sozialwissenschaften und zugleich Leitung Campus Mühlendorf), Fakultät für Sozialwissenschaften (Dekanin Fakultät für Sozialwissenschaften und zugleich Leitung Campus Mühlendorf; Prodekan; Studiendekanin; Studiengangsführung), Programmverantwortliche und Lehrende (fünf Professor:innen, eine LfBA), Studierende (acht Studierende) |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Besichtigt wurden die Bibliothek und ein hybrider Vorlesungsraum. |

5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)